

# Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 26. 3. 2014

Nummer 13

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Vfg. 14. 2. 2014, Widmung und Umstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 68 im Landkreis Osnabrück — Ortsumgehung Badbergen — .....	287
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		Bek. 26. 3. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ummelbaches im Landkreis Northeim	289
Erl. 14. 3. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur HIV-Prävention sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS .....	270	Bek. 26. 3. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Moore im Landkreis Northeim .....	289
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
Bek. 6. 3. 2014, Ordnung der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel .....	271	Bek. 4. 3. 2014, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG (Nat-Ür-Gas Solschen GmbH & Co. KG, Ilsede) .....	293
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 12. 3. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Friedrich Wolpers, Sassenburg) .....	293
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen</b>	
Bek. 12. 3. 2014, Genehmigung der Anlage und des Betriebes des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Klinikum Salzgitter“ .....	272	Bek. 13. 3. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Groß Ellershausen GmbH, Göttingen) .....	294
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
<b>I. Justizministerium</b>		Bek. 3. 3. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Emsland Frischgeflügel GmbH, Haren/Ems) .....	294
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>		Bek. 12. 3. 2014, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Gebr. Alblas Holding b. v., KH's Gravendeel, Niederlande) .....	294
<b>Landeswahlleiterin</b>		<b>Berichtigung</b> .....	296
Bek. 7. 3. 2014, Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl) am 25. 5. 2014	273	<b>Stellenausschreibung</b> .....	296

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Maßnahmen zur HIV-Prävention  
sowie zur Beratung und Unterstützung  
von Menschen mit HIV und AIDS**

Erl. d. MS v. 14. 3. 2014 — Z/4-41608/10/13/1 —

— VORIS 21067 —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zur HIV-Prävention sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS.

Wesentliche Ziele sind

- die Verhinderung von Neuinfektionen, insbesondere bei den Hauptbetroffenengruppen,
- Aufklärung und Hilfen zur Risikominimierung,
- die Beratung und psychosoziale Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS sowie die Verbesserung und Stabilisierung ihrer Lebenssituation,
- die Verhinderung von Ausgrenzung und Diskriminierung von Menschen mit HIV und AIDS.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind insbesondere folgende personalkommunikative Maßnahmen:

- zielgruppenspezifische HIV-Prävention (Übertragungswege, Möglichkeiten des Infektionsschutzes und der Risikominimierung zur Verhütung sexuell übertragbarer Infektionen — STI —),
- Hilfen zur Verhaltensstabilisierung bzw. -änderung,
- persönliche und telefonische Beratung zu HIV/AIDS,
- Beratung und psychosoziale Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS und deren Angehörigen,
- Stärkung der Selbsthilfe,
- gesundheitsfördernde Aktivitäten,
- Maßnahmen zur Gewinnung, Einbeziehung und Unterstützung ehrenamtlich tätiger Personen,
- Fortbildungsmaßnahmen für Personen, die im Bereich der HIV-Prävention tätig sind sowie Multiplikatorenschulungen.

**3. Zuwendungsempfänger**

Auf dem Gebiet der HIV-Prävention sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS tätige Verbände, Vereine und Selbsthilfegruppen.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Gefördert werden nur solche Einrichtungen,

- a) in deren Bereich ein Bedarf für Maßnahmen der HIV-Prävention sowie zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS i. S. der Nummer 1 besteht,
- b) die entsprechend ihrer Aufgabenstellung nicht auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet sind, sondern sich — neben öffentlichen Zuschüssen — aus Beiträgen, Spenden und ähnlichen Zahlungen finanzieren,
- c) bei denen die personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung vorliegen,

- d) die bei der Durchführung der Maßnahmen die „Standards der Aidsarbeit in Niedersachsen“ beachten ([www.niedersachsen.aidshilfe.de](http://www.niedersachsen.aidshilfe.de)).

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung zur institutionellen Förderung oder in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Eine Festbetragsfinanzierung zur institutionellen Förderung kann dann gewährt werden, wenn der Anteil des Landes 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt.

5.2 Für förderungsfähige Vorhaben können Zuwendungen bis zur Höhe von 85 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden. Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Förderhöhe zulassen.

5.3 Leistungen, die mit Sozialleistungsträgern abgerechnet werden können, sind nicht förderungsfähig.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Zuwendungsempfänger haben ihre Arbeit mit einem Vordruck (Tätigkeitsbericht) zu dokumentieren. Dieser amtliche Vordruck ist bei der Bewilligungsbehörde zu beziehen und dem Verwendungsnachweis als Anlage beizufügen.

**7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie — Außenstelle Lüneburg —, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.

7.3 Die Zuwendungen sind mit den amtlichen Vordrucken bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Die Antragsvordrucke sind dort zu beziehen.

7.4 Zur Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens wird zugelassen, dass sich die Bewilligungsbehörde von fortlaufend mit Landesmitteln geförderten Zuwendungsempfängern am Anfang eines Haushaltsjahres Überschüsse aus dem Vorjahr bis zur Höhe eines Zwölftels ihres zuwendungsfähigen vorjährigen Ausgabevolumens aus Liquiditätsgründen nicht erstatten lässt, sondern sie auf die Landeszuwendung des laufenden Jahres anrechnet.

**8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An das  
Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Nachrichtlich:  
An die  
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte, Stadt Göttingen

— Nds. MBl. Nr. 13/2014 S. 270

**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur****Ordnung der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel****Bek. d. MWK v. 6. 3. 2014 — 14-01 591-HAB-2 —**

Mit Erl. vom 7. 3. 2014 ist der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel die in der **Anlage** abgedruckte Ordnung gegeben worden.

— Nds. MBl. Nr. 13/2014 S. 271

**Anlage****Ordnung der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel****§ 1**

## Name und Rechtsstellung

(1) Die 1572 gegründete Bibliothek trägt den Namen „Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel“.

(2) Die Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel (im Folgenden: HAB) ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des Landes Niedersachsen. Sie führt das vor der Bildung des Landes Niedersachsen herkömmlich geführte Landessiegel.

(3) Die HAB untersteht der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht des für die Landesbibliotheken des Landes Niedersachsen zuständigen Fachministeriums.

**§ 2**

## Aufgaben

(1) Die HAB ist eine außeruniversitäre Forschungs- und Studienstätte für die europäische Kulturgeschichte. Sie ist berechtigt, hierauf in einem Zusatz zu ihrem Namen hinzuweisen. Ihre Grundlage bilden die reichen historischen Bibliotheksbestände. Als Landesbibliothek für das Gebiet des früheren Landes Braunschweig ist sie eine heimatgebundene Einrichtung i. S. des Artikels 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung und zugleich Teil des staatlichen niedersächsischen Bibliothekssystems.

(2) Die HAB fördert die Erforschung der europäischen Kulturgeschichte, insbesondere die des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Sie vergibt Stipendien, veranstaltet wissenschaftliche Zusammenkünfte und unterhält Arbeitskreise. Sie führt selbständig Forschungsarbeiten durch, unterstützt und begleitet externe Forschungsarbeiten und publiziert Forschungsergebnisse in eigenen Schriftenreihen.

(3) Die HAB arbeitet mit Gelehrten und Institutionen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zusammen. Sie pflegt internationale wissenschaftliche Beziehungen.

(4) Die HAB nimmt die bibliothekarischen Aufgaben wahr, die durch die historischen Bestände vorgegeben sind und die sich aus den Forschungstätigkeiten ergeben. Dazu gehört die wissenschaftliche Erschließung und Ergänzung der historischen Bestände wie auch der Erwerb von Neuerscheinungen. Sie arbeitet mit Bibliotheken innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik zusammen.

(5) Die Bibliothek leistet insbesondere unter Berücksichtigung der historischen und kulturellen Belange des früheren Landes Braunschweig eigenständige Beiträge zum kulturellen Leben in Niedersachsen.

**§ 3**

## Direktorin/Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor der HAB wird aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens (§ 26 Abs. 8 NHG) der Stiftung Universität Göttingen und der HAB vom zuständigen Fachministerium berufen. Sie oder er leitet die Einrichtung und vertritt sie nach außen.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HAB.

(3) Bei Verhinderung wird die Direktorin oder der Direktor durch seine Stellvertreterinnen oder seine Stellvertreter vertreten. Die weiteren Vertretungen werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die Direktorin oder der Direktor erlässt eine allgemeine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des zuständigen Fachministeriums bedarf.

**§ 4**

## Gliederung

Die HAB gliedert sich in einzelne Abteilungen. Das Nähere regelt ein Organisationsplan, der der Zustimmung des zuständigen Fachministeriums bedarf.

**§ 5**

## Kuratorium

(1) Das zuständige Fachministerium beruft für die HAB ein Kuratorium.

(2) Das Kuratorium gibt zu grundsätzlichen Angelegenheiten der HAB Empfehlungen ab, insbesondere

- a) zu den Anmeldungen des Haushaltsbedarfs für den Haushaltsplan,
- b) zum Forschungs- und Arbeitsprogramm der HAB,
- c) zur strategischen Planung der HAB,
- d) zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen, welche die Stellung und Tätigkeit der HAB erheblich beeinflussen können,
- e) zur Einbindung der HAB in das kulturelle Leben des ehemaligen Landes Braunschweig und Niedersachsens.

Von den Empfehlungen des Kuratoriums soll die Direktorin oder der Direktor der HAB nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium abweichen.

(3) Das Kuratorium wählt eines seiner Mitglieder zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.

(4) Dem Kuratorium gehören acht Persönlichkeiten des wissenschaftlichen, kulturellen und öffentlichen Lebens an. Sie werden vom zuständigen Fachministerium für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine einmalige Wiederberufung in unmittelbarer Folge ist zulässig.

(5) Die Direktorin oder der Direktor der HAB und dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Fachministeriums nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(6) Das Kuratorium hat das Recht auf umfassende Information gegenüber der Direktion und dem Wissenschaftlichen Beirat.

(7) Zur Erfüllung der Aufgaben des Kuratoriums legt die Direktorin oder der Direktor der HAB mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht über die Entwicklung der HAB sowie Vorschläge zu wichtigen Planungs- und Entwicklungsvorhaben vor.

(8) Das zuständige Fachministerium erlässt eine Geschäftsordnung für das Kuratorium.

**§ 6**

## Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät die Direktorin oder den Direktor der HAB und das zuständige Fachministerium in allen Angelegenheiten der HAB und gibt hierzu Empfehlungen ab, insbesondere

- a) zum Forschungsprofil, Fragen der Forschungsplanung und der Gestaltung der Forschungsprogramme,
- b) bei der Vergabe von Stipendien und
- c) bei der Formulierung des Stellenprofils des unbefristet eingestellten wissenschaftlichen Personals im Bereich der Forschung,
- d) zur Ausgestaltung bibliothekarischer Dienstleistungen für die Forschung,
- e) zur Entwicklungsplanung, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen Literaturversorgung, der regionalen und niedersächsischen Kulturpolitik und der regionalen und überregionalen Forschungszusammenarbeit,
- f) zu wichtigen Einzelfragen, soweit sie die Durchführung und Begleitung von Forschungsvorhaben betreffen. Dabei ist insbesondere auf die Sicherung der Qualität der Forschungstätigkeit zu achten.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu zwölf international angesehenen Mitgliedern. Sie werden auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors in Abstimmung mit dem Kuratorium und dem zuständigen Fachministerium vom zuständigen Fachministerium berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre; Wiederberufung ist zulässig, jedoch nur einmal in unmittelbarer Folge.

(3) Eine zeitliche Staffelung der Mitgliedschaft ist im Interesse der Kontinuität anzustreben. Als Mitglieder werden international angesehene, im Berufsleben stehende Personen berufen, darunter möglichst zwei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler aus dem Ausland. Dabei sind die Arbeitsschwer-

punkte und Forschungsperspektiven der HAB angemessen zu berücksichtigen. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihren/seinen Stellvertreter für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung seiner oder seines Vorsitzenden zusammen. Auf Verlangen von drei Beiratsmitgliedern oder des Kuratoriums oder der Direktorin oder des Direktors ist der Wissenschaftliche Beirat einzuberufen. Die Direktorin oder der Direktor der HAB, die oder der Vorsitzende des Kuratoriums und deren/dessen Stellvertreterin oder -vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen; eine Vertretung ist zulässig. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, der Wissenschaftliche Beirat kann jedoch Gäste zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(5) Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Direktorin oder dem Direktor die Tagesordnung auf. Die vom Kuratorium eingebrachten Tagesordnungspunkte sind zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Übersendung der Sitzungsunterlagen einzuladen. Die Einladung mit Tagesordnung ist auch den Mitgliedern des Kuratoriums zu übersenden.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Beirat schließt seine Beratung mit einer Empfehlung ab, die der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedarf. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der HAB führt eine Niederschrift über die Sitzung. Die Niederschrift geht den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates, den Mitgliedern des Kuratoriums und dem zuständigen Fachministerium zu.

(8) Die HAB nimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Wissenschaftlichen Beirates wahr.

(9) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 7

##### Änderung der Ordnung

Änderungen dieser Ordnung bleiben dem zuständigen Fachministerium vorbehalten.

#### § 8

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 31. 1. 2006 (Nds. MBl. S. 151) außer Kraft.

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### Genehmigung der Anlage und des Betriebes des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Klinikum Salzgitter“

**Bek. d. MW v. 12. 3. 2014 — 45-22.61.33 —**

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat der Klinikum Salzgitter GmbH, Kattowitzer Straße 191, 38226 Salzgitter, mit Bescheid vom 20. 11. 2013 die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Klinikum Salzgitter“ zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage und in der Nacht erteilt.

1. Bezeichnung des Landeplatzes  
Hubschrauber-Sonderlandeplatz Klinikum Salzgitter
- 1.2 Beschreibung des Landeplatzes
  - 1.2.1 Lage: Gelände des Klinikums Salzgitter im Stadtteil Lebenstedt der Stadt Salzgitter, im Süden des Stadtteils nahe des Salzgittersees

- 1.2.2 Flugplatz-  
bezugspunkt: Koordinaten: N 52° 09' 12,7"  
E 10° 19' 02,7"  
Höhe: 87,8 m ü. NN (288 ft MSL)  
Die Lage- und Übersichtspläne Nr. 12-SZL-HUB-009 und 12-SZL-HUB-005 sind Bestandteil dieser Genehmigung. Der Mittelpunkt des Landeplatzes stellt zugleich den Flugplatzbezugspunkt dar.
- 1.2.3 Betriebsfläche:
  - Aufsetz- und Abhebefläche (TLOF): Quadrat mit den Abmessungen 15 m x 15 m  
Oberfläche: Verbundpflaster
  - Endanflug und Start-Fläche (FATO): Quadrat mit den Abmessungen 22,5 m x 22,5 m, das die Aufsetzfläche mittelpunktsgleich umgibt.  
Oberfläche: Gras, davon 19,5 m x 19,5 m Verbundpflaster.
  - Sicherheitsfläche (Safety Area): Ein die FATO allseits umgebender, tragfähiger Streifen mit einer Breite von 3,75 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 30 m x 30 m.
  - An- und Abfluggrundlinie: 320°/140°  
Die Lage des An- und Abflugbereichs ergibt sich aus den Lage- und Übersichtsplänen.
- 1.2.4 Zugelassene Luftfahrzeuge: Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler
  - bis zu einer Länge (über alles) von maximal 14,99 m,
  - bis zu einer Abflugmasse von 6 t und
  - der Kategorie A, die nach Flugleistungs-kategorie 1 betrieben werden.
- 1.2.5 Art des Betriebes: Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht.
- 1.2.6 Zweck des Landeplatzes: Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung von Starts und Landungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit medizinischen Hubschrauber-Noteinsätzen (HEMS) oder dem medizinischen Versorgungsauftrag des Krankenhauses stehen.  
Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Flugplatzbetreibers (PPR).
- 1.2.7 Betriebszeiten: 0 bis 24 Uhr täglich. Im Zeitraum von 22 Uhr (Ortszeit) bis 6 Uhr (Ortszeit) ist der Betrieb beschränkt auf medizinische Hubschrauber-Noteinsätze (HEMS) zur Rettung von Leib und Leben.
- 1.2.8 Bauschutzbereich: Ein Bauschutzbereich nach dem Luftverkehrsgesetz wird nicht bestimmt.
2. Nebenbestimmung  
Haftpflichtversicherung:  
Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss vor Betriebsaufnahme eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen.  
Bei Nachweis der Schadensabdeckung über den kommunalen Schadensausgleich kann auf eine gesonderte Versicherung verzichtet werden.

**Landeswahlleiterin****Vorbereitung und Durchführung der Wahl  
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments  
aus der Bundesrepublik Deutschland  
(Europawahl) am 25. 5. 2014****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 7. 3. 2014  
– LWL 11431/7.3.4 –**

Die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl) findet am Sonntag, dem 25. 5. 2014, statt. Im Einvernehmen mit dem MI werden zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl die nachstehenden Hinweise gegeben.

## Inhaltsübersicht

- 1. Geltende Rechtsvorschriften**
- 2. Wahlorgane**
  - 2.1 Berufung der Wahlleiterinnen und Wahlleiter
  - 2.2 Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände
- 3. Wahlbezirke und Wahlräume**
  - 3.1 Wahlbezirke
  - 3.2 Wahlräume
  - 3.3 Sonderwahlbezirke
- 4. Wahlberechtigung**
  - 4.1 Wahlrecht der Deutschen im Wahlgebiet
  - 4.2 Wahlrecht der „Auslandsdeutschen“
  - 4.3 Wahlrecht der nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
  - 4.4 Verbot der Doppelwahl
  - 4.5 Wahlausschlussgründe
- 5. Wählerverzeichnis**
  - 5.1 Eintragung der wahlberechtigten Deutschen
  - 5.2 Eintragung der wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
  - 5.3 Veränderungen nach dem Stichtag 20. 4. 2014
  - 5.4 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Abschluss des Wählerverzeichnisses
  - 5.5 Herausgabe von „Wählerlisten“
- 6. Wahlbenachrichtigung**
- 7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen**
  - 7.1 Antragstellung
  - 7.2 Erteilung von Wahlscheinen
  - 7.3 Wahlscheinverzeichnis
- 8. Wahlvorschläge**
- 9. Stimmzettel**
- 10. Stimmabgabe**
- 11. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**
  - 11.1 Unterweisung der Wahlvorstände
  - 11.2 Zahl der abgegebenen Stimmen
  - 11.3 Gültigkeit der Stimmen
  - 11.4 Schnellmeldungen
- 12. Wahlstatistische Auszählungen**
- 13. Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen**
- 14. Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung**
- 15. Wahlvordrucke**
  - 15.1 Beschaffung durch die Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder Kreis- und Stadtwahlleiter
  - 15.2 Beschaffung durch die Landeswahlleiterin
  - 15.3 Vordrucke für die Gemeinden und Wahlvorstände
- 16. Wahlbekanntmachung**
- 17. Erfahrungsberichte**
- 18. Fristen und Termine**
- 19. Nachrichtenwege**

**1. Geltende Rechtsvorschriften**

Für die Wahl gelten

- a) Beschl. und Akt des Rates zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20. 9. 1976 (BGBl. 1977 II S. 733, 734), zuletzt geändert durch Beschl. des Rates vom 25. 6. 2002 und 23. 9. 2002 (BGBl. 2003 II S. 810; 2004 II S. 520),
- b) EuWG i. d. F. vom 8. 3. 1994 (BGBl. I S. 423, 555), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. 10. 2013 (BGBl. I S. 3749),
- c) Bundeswahlgesetz (im Folgenden: BWG) i. d. F. vom 23. 7. 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. 5. 2013 (BGBl. I S. 1084),
- d) EuWO vom 2. 5. 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. 12. 2013 (BGBl. I S. 4335),
- e) WStatG vom 21. 5. 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 27. 4. 2013 (BGBl. I S. 962),
- f) Beschl. der LReg über die Bildung von Wahlorganen nach dem Europawahlgesetz und der Europawahlordnung vom 27. 1. 2004 (Nds. MBl. S. 111), geändert durch Beschl. vom 14. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 876),
- g) Beschl. der LReg über die Benennung von Bediensteten der niedersächsischen Landesbehörden und von Bediensteten der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zwecks Berufung von Wahlvorständen durch die Bezüge zahlende Stelle des Landes vom 13. 4. 2010 (Nds. MBl. S. 502), zuletzt geändert durch Beschl. vom 6. 3. 2012 (Nds. MBl. S. 222),
- h) Bek. des Wahltages für die Europawahl 2014 vom 19. 9. 2013 (BGBl. I S. 3618).

Die Rechtsvorschriften für die Europawahl entsprechen in weiten Teilen dem Bundeswahlrecht. Aufgrund des § 4 EuWG gelten die Abschnitte 2 bis 7 (außer Vorschriften über die Wählbarkeit) und die §§ 49 a und 54 BWG unmittelbar. Abweichend gegenüber dem Bundeswahlrecht wird nach den Grundsätzen der reinen Verhältniswahl gewählt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Wahlkreise bestehen bei der Europawahl nicht. Räumliche Wahlseinheiten sind daher oberhalb der Wahlbezirke die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover.

Das BVerfG hat mit Urteil vom 26. 2. 2014 (Aktenzeichen 2 BvE 2/12 u. a., abrufbar unter [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de)) entschieden, dass § 2 Abs. 7 EuWG in seiner am 10. 10. 2013 in Kraft getretenen Fassung (BGBl. 2013 I S. 3749) nichtig ist. Damit findet die sog. Drei-Prozent-Sperrklausel im Europawahlrecht keine Anwendung.

**2. Wahlorgane**

(§§ 4 und 5 EuWG, §§ 1 bis 10 EuWO)

**2.1 Berufung der Wahlleiterinnen und Wahlleiter**

(§§ 4 und 5 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 1 BWG, § 3 EuWO)

Für die Europawahl sind Wahlleiterinnen und Wahlleiter sowie ihre Stellvertretungen für alle Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover von der Landeswahlleiterin ernannt worden. Ein Verzeichnis ist mit Bek. der Landeswahlleiterin vom 16. 8. 2013 (Nds. MBl. S. 603), zuletzt geändert durch Bek. vom 22. 1. 2014 (Nds. MBl. S. 135), veröffentlicht worden.

## 2.2 Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände (§§ 4 und 5 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 1 und 2 BWG, §§ 4 bis 10 EuWO)

2.2.1 Von der Regel des § 4 Abs. 2 EuWO (Berücksichtigung der Parteien bei der Auswahl der Wahlausschussbeisitzerinnen und Wahlausschussbeisitzer) kann abgewichen werden, wenn ein begründeter Anlass besteht. Es ist beispielsweise vertretbar, Parteien, die bei der letzten Europawahl im jeweiligen Gebiet nur eine geringe Zahl von Stimmen erhalten haben, bei der Bildung des Wahlausschusses außer Betracht zu lassen.

2.2.2 Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet.

2.2.3 Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter dürfen nicht in ein Wahlorgan berufen werden. Eine Doppelmitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig (§ 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 3 BWG).

2.2.4 Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 EuWG i. V. m. dem Beschl. der LReg vom 27. 1. 2004, geändert durch Beschl. vom 14. 12. 2004, werden ernannt bzw. berufen:

- die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wahlvorstände für die Wahlbezirke (**Urnenwahl**) von der Gemeinde,
- die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wahlvorstände für die **Briefwahl** von der Kreiswahlleiterin, dem Kreiswahlleiter, der Stadtwahlleiterin oder dem Stadtwahlleiter und dem Wahlleiter für die Region Hannover; im Fall des § 5 Abs. 2 EuWG für die Region Hannover von der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover sowie für den Landkreis Stade von den Samtgemeinden/Gemeinden im Landkreis Stade (siehe Einzelanordnungen für die Region Hannover und den Landkreis Stade).

Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlvorstandes sollen möglichst aus der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufen werden. Ausnahmsweise können auch nicht in der Gemeinde wohnhafte Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes berufen werden (z. B. Bedienstete der Gemeinde). Sofern bei der Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer die vor Ort vertretenen Parteien berücksichtigt werden, ist darauf zu achten, dass in den Wahlvorständen nach Möglichkeit verschiedene Parteien vertreten sind. Auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger können in den Wahlvorstand berufen werden. Es wird gebeten, bei der Bildung der Wahlvorstände nicht immer im Wesentlichen auf dieselben Personen zurückzugreifen. Jungwählerinnen und Jungwähler sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen besonders berücksichtigt werden.

Auf die Möglichkeit, neben der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter bis zu sieben Beisitzerinnen und Beisitzer in den Wahlvorstand berufen zu können (§ 5 Abs. 3 EuWG), wird im Hinblick auf die Bildung eines Schichtdienstes besonders hingewiesen.

Entsprechend den Regelungen für andere Wahlen sind die Gemeinden auch für die Europawahl befugt, zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu ersuchen, ihnen Bedienstete für eine Berufung als Wahlvorstandsmitglied zu benennen, sofern sie im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Es empfiehlt sich dabei, die ersuchte Stelle auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass sie die betroffenen Personen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen hat.

Die LReg hat die Aufgabe der Benennung von Bediensteten des Landes Niedersachsen für die Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen an die Bezüge zahlende Stelle

des Landes übertragen. Die Benennung von Bediensteten des Landes Niedersachsen gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 5 BWG erfolgt daher auf **schriftliche** Anforderung durch die

Oberfinanzdirektion Niedersachsen

– LBV Hannover –

30149 Hannover.

Die von den Gemeinden erhobenen Wahlhelferdaten dürfen aufgrund der Ermächtigung in § 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 4 BWG in einer Wahlhelferdatei gespeichert und für künftige Wahlen genutzt werden, wenn die Betroffenen der Speicherung nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht ist schriftlich hinzuweisen. Zur Wahrung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger wird empfohlen, auf das Widerspruchsrecht in deutlicher Form hinzuweisen. Die von den Gemeinden bisher schon aufgrund der Ermächtigungen in § 9 Abs. 4 Satz 2 BWG, § 25 Abs. 3 Satz 2 NLWG und § 11 Abs. 5 Satz 1 NKWG gespeicherten Wahlhelferdaten können für die Berufung der Wahlvorstandsmitglieder für die Europawahl genutzt werden. Einer erneuten Anfrage bei der OFD – LBV – bedarf es insofern nicht.

2.2.5 Die Mitglieder der Wahlvorstände dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf ihre politische Einstellung hinweisendes Zeichen (Parteiabzeichen, Meinungsplakette) sichtbar tragen. Die Mitglieder der Wahlausschüsse sollen aufgrund ihrer Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Ämter ebenso verfahren.

2.2.6 Auf die Bestimmungen über die Höchstbesetzung, die Mindestbesetzung und die Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände wird besonders hingewiesen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 EuWG, § 6 Abs. 8 und 9 sowie § 7 Nr. 6 EuWO).

2.2.7 Es wird gebeten, besonderes Gewicht darauf zu legen, dass die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 6 Abs. 5 EuWO) und kein Anlass für Wahleinsprüche gegeben wird. Die Durchführung einer Schulungsveranstaltung wird empfohlen.

Die mancherorts geübte Aufstellung eines „Spendentellers“ ist unangebracht und unerwünscht. Sowohl der Bundestag als auch der Landtag haben gebeten, die Mitglieder der Wahlvorstände bei den vorbereitenden Unterweisungen oder auf anderem Wege darauf hinzuweisen.

2.2.8 Der Betrag von 21 Euro bei der Zahlung eines „Erfrischungsgeldes“ (§ 10 Abs. 2 EuWO) ist für die spätere Erstattung der Wahlkosten verbindlich. Wird ein höherer Betrag gezahlt oder eine sonstige Entschädigung gewährt, so können solche Kosten bei der Kostenerstattung (§ 25 EuWG i. V. m. § 50 BWG) nicht berücksichtigt werden.

2.2.9 Grundsätzlich ist jede wahlberechtigte Person zur Übernahme eines Wahlehrenamtes verpflichtet (§ 4 EuWG i. V. m. § 11 Satz 2 BWG). Das Wahlehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Als wichtige Gründe sind die in § 9 EuWO genannten Fälle anerkannt. Demnach können die Übernahme eines Wahlehrenamtes unter anderem ablehnen Wahlberechtigte, die

- am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert, oder die
- glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Die Ablehnung ohne wichtigen Grund und die ohne ausreichende Entschuldigung erfolgende Nichterfüllung der mit diesem Amt verbundenen Pflichten können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden (§ 4 EuWG i. V. m. § 49 a BWG). Zuständige Behörde hierfür ist die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter und die Stadtwahlleiterin oder der Stadtwahlleiter; ihr oder ihm hat die Gemeinde Mitteilung über alle Verstöße zu machen.

### 3. Wahlbezirke und Wahlräume

(§ 3 Abs. 2 EuWG, §§ 12, 13 und 39 EuWO)

#### 3.1 Wahlbezirke

Bei der Bildung der Wahlbezirke darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Die Wahlbezirke sollen analog § 7 Nr. 1 Halbsatz 2 EuWO so groß sein, dass mit einer Zahl von mindestens 50 Wählerinnen und Wählern gerechnet werden kann. Andernfalls besteht die Gefahr, dass das Wahlgeheimnis nicht gewahrt werden kann.

#### 3.2 Wahlräume

Bei der Bestimmung der Wahlräume ist darauf zu achten, dass behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. In diesem Zusammenhang ist durch die Gemeinden frühzeitig und in geeigneter Weise (z. B. durch öffentliche Bekanntmachung, Hinweise auf der Wahlbenachrichtigung o. Ä.) den Wahlberechtigten mitzuteilen, welche Wahlräume für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen erreichbar (barrierefrei) sind. Diese Mitteilung ermöglicht es diesem Personenkreis, sich ggf. für eine Briefwahl zu entscheiden oder einen Wahlschein zu beantragen, um in einem anderen Wahlraum desselben Landkreises, in der Region Hannover oder derselben kreisfreien Stadt zu wählen.

So weit möglich, sollte es vermieden werden, Wahlräume in Gaststätten einzurichten.

#### 3.3 Sonderwahlbezirke

Es ist zu beachten, dass in einem Sonderwahlbezirk im Gegensatz zu Landtags- und Kommunalwahlen nur Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber wählen können (§ 13 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 EuWO). Dies gilt nicht nur für die Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohner, sondern auch für die Beschäftigten der Einrichtung. Im Übrigen muss auch jede wahlberechtigte Person zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn sie zur Wahlzeit in der Einrichtung anwesend ist (z. B. eine Besucherin oder ein Besucher) und einen für den Landkreis, die kreisfreie Stadt oder die Region Hannover gültigen Wahlschein hat.

So weit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der in § 13 EuWO genannten Einrichtungen begibt (§ 54 Abs. 6 EuWO), ist stets darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung gewährleistet ist. Keinesfalls dürfen Patientinnen oder Patienten oder andere Wahlberechtigte von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Diese Hinweise gelten auch für den Fall, dass nach § 8 EuWO für die dort aufgeführten Einrichtungen bewegliche Wahlvorstände gebildet werden.

### 4. Wahlberechtigung

(§§ 4 und 6 EuWG, § 12 BWG)

#### 4.1 Wahlrecht der Deutschen im Wahlgebiet

Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt sind daher Personen, die am 25. 5. 1996 oder früher geboren sind. Weitere Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist, dass diese seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet — d. h. in der Bundesrepublik Deutschland — eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten. Für die Berechnung der Dreimonatsfrist der Wahlberechtigung ist gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 12 Abs. 5 BWG der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen. Maßgeblicher Stichtag ist danach der 25. 2. 2014.

Die betroffene Person muss die Wohnung während der Dreimonatsfrist nicht in ein und demselben Wohnort haben oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht an einem Ort haben.

Der Wohnungsbegriff nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 EuWG entspricht dem im Melderecht verankerten Wohnungsbegriff (§ 7 NMG). Das Wahlrecht ist dabei an die Hauptwohnung i. S. d. § 8 Abs. 2 NMG gekoppelt.

4.1.1 Hat eine wahlberechtigte Person keine Wohnung i. S. des Melderechts, so hält sie sich im Wahlgebiet „sonst gewöhnlich“ auf, wenn sie dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie im Wahlgebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat demgegenüber lediglich die Bedeutung eines — allerdings sehr wichtigen — Indizes und Beweismittels. Die Angaben im Melderegister sind mithin widerlegbar. Das gilt sowohl für den Fall der Eintragung als auch für den Fall, dass jemand (noch) nicht oder nicht mehr im Melderegister eingetragen ist.

Ist die Anmeldung unterblieben oder eine Streichung aus dem Melderegister unzutreffender Weise vorgenommen, ist von der oder dem Betroffenen ggf. durch geeignete Beweismittel (z. B. durch Zeugen, Bescheinigung der Arbeitsaufnahme, Mietvertrag) nachzuweisen, dass eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit drei Monaten gleichwohl vorhanden ist.

4.1.2 Eine Sonderregelung in Form einer unwiderlegbaren Vermutung enthält der gemäß § 4 EuWG anzuwendende § 12 Abs. 4 BWG für

- a) Seeleute, Binnenschifferinnen und Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes und
- b) im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte.

Für sie gilt das von ihnen bezogene Schiff bzw. die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung i. S. des Gesetzes, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben.

#### 4.2 Wahlrecht der „Auslandsdeutschen“

Nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und Abs. 2 EuWG i. V. m. § 12 Abs. 2 BWG sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen wahlberechtigt, die am Wahltag

- a) seit mindestens drei Monaten in einem der übrigen Mitgliedstaaten der EU leben (Mitgliedstaaten der EU sind neben der Bundesrepublik Deutschland Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern) oder
- b) in einem anderen Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie
  - nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gewohnt haben oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurück liegt (§ 6 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG) oder
  - aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind (§ 6 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG).

Entsprechend der Neuregelung in § 6 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG haben die antragstellenden Personen unter Verwendung des Antragformulars der Anlage 2 (zu § 17 Abs. 5 EuWO) auf einem gesonderten Blatt zu begründen, aus welchen Umständen auf das Vorliegen der Wahlberechtigung geschlossen werden soll.

Zur Eintragung in das Wählerverzeichnis vgl. Nummer 5.1.2.

#### 4.3 Wahlrecht der nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Wahlberechtigt sind nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 EuWG auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der EU, die im Wahlgebiet eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, am Wahltag das 18. Lebensjahr

vollendet haben und bei denen die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der EU besteht.

#### 4.4 Verbot der Doppelwahl

Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der EU zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 EuWG).

#### 4.5 Wahlausschlussgründe (§ 6 a EuWG)

Gemäß § 6 a Abs. 1 EuWG sind Deutsche vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn

- a) sie infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
- b) für sie zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist (sog. „Totalbetreuung“); dies gilt auch dann, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 BGB (Entscheidung über den Fernmeldeverkehr und über die Entgegennahme, das Öffnen und Anhalten der Post des Betreuten) und § 1905 BGB (Einwilligung in einen ärztlichen Eingriff mit dem Ziel der Sterilisation) bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- c) sie sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 StGB (Schuldunfähigkeit) in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

Die zuständigen Gerichte sind verpflichtet, den Meldebehörden entsprechende Entscheidungen mitzuteilen.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn einer der vorstehenden drei Ausschlussgründe gegeben ist oder sie in dem Mitgliedstaat der EU, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (Herkunfts-Mitgliedstaat), infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzen.

### 5. Wählerverzeichnis

(§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 BWG, §§ 14 bis 23 EuWO)

#### 5.1 Eintragung der wahlberechtigten Deutschen

##### 5.1.1 Allgemeines

In das Wählerverzeichnis sind alle wahlberechtigten Deutschen von Amts wegen einzutragen, die am **Stichtag** — dem 35. Tag vor der Wahl, also am **20. 4. 2014** — für eine Wohnung im jeweiligen Wahlbezirk bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO).

Eine wahlberechtigte Person mit mehreren Wohnungen im Wahlgebiet wird nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 EuWO). Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister der Meldebehörden.

Wegen der Amtseintragung von Seeleuten, Binnenschifferinnen und Binnenschiffern wird auf § 15 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i. V. m. § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 EuWO verwiesen. Für Angehörige dieses Personenkreises, die nicht von Amts wegen eingetragen werden können, ist § 16 Abs. 2 Nr. 4 EuWO zu beachten.

Wahlberechtigte, die sich in einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechenden Einrichtung befinden, sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, wenn sie dort nach den melderechtlichen Vorschriften gemeldet sind. Ist die wahlberechtigte Person weder für die Einrichtung noch für eine andere Wohnung im Wahlgebiet gemeldet, so kommt nur eine Eintragung auf Antrag in Betracht (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d EuWO). Der Antrag ist an die für die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde zu richten (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 EuWO).

Für die Eintragung von Wahlberechtigten auf Antrag, die sich ohne eine Wohnung innezuhaben im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten, ist die Gemeinde zuständig, bei der die Wahlberechtigten ihren Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 EuWO).

#### 5.1.2 Eintragung von „Auslandsdeutschen“

Die im Ausland lebenden Wahlberechtigten (sog. „Auslandsdeutsche“) werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wie für alle übrigen Antragsfälle auch, muss der Antrag spätestens am 4. 5. 2014 (Sonntag!) der zuständigen Gemeindebehörde vorliegen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 EuWO). Der Antrag ist förmlich nach dem Muster der Anlage 2 (zu § 17 Abs. 5 EuWO) zu stellen. Formlose Anträge sind nicht wirksam; soweit formlose Anträge eingehen, ist die antragstellende Person möglichst umgehend auf das vorgeschriebene Antragsverfahren hinzuweisen. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung sind bei den Botschaften und Konsulaten der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter sowie bei den Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder den Kreis- und Stadtwahlleitern erhältlich (§ 17 Abs. 5 Satz 2 EuWO). Antragsformulare können auch für Familienangehörige angefordert werden. Sammelanträge sind nicht zulässig, jede wahlberechtigte Person muss einen eigenen Antrag stellen.

Der Antragsvordruck nebst Merkblatt kann von den Wahlberechtigten auch aus dem Internetangebot des Bundeswahlleiters unter [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de) im Bereich „Europawahl 2014 — Wahlrecht für Deutsche im Ausland“ als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Zuständig für die Entgegennahme des Antrags ist die Gemeinde, in der die wahlberechtigte Person nach ihrer Erklärung vor ihrem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war; sofern die wahlberechtigte Person noch nie für eine Wohnung im Wahlgebiet gemeldet war, ist das Bezirksamt Mitte von Berlin zuständig (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 Halbsatz 2 EuWO). Der Antrag ist vor jeder Wahl erneut zu stellen. Hinsichtlich der Zuständigkeitsbegrenzung ist den Angaben der antragstellenden Person zu folgen. Ist eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so trägt sie die antragstellende Person in das Wählerverzeichnis desjenigen Wahlbezirks ein, in dem die letzte Wohnung vor dem Fortzug liegt.

In der Regel kann sich die Gemeinde auf die eidesstattliche Versicherung der antragstellenden Person zum Nachweis der Wahlberechtigung sowie die Erklärung, dass sie in keinem anderen Mitgliedstaat der EU an der Wahl teilnimmt und in keiner anderen Gemeinde im Wahlgebiet ein Eintragungsantrag gestellt worden ist, verlassen. Wenn sie allerdings Zweifel an den Angaben hat, ist sie gehalten, den Sachverhalt unverzüglich zu überprüfen (§ 17 Abs. 5 Satz 3 EuWO).

Der Bundeswahlleiter ist unverzüglich durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrags nach Anlage 2 (zu § 17 Abs. 5 EuWO) von der Eintragung zu unterrichten, damit Doppelintragungen bei verschiedenen Gemeinden vermieden werden können (§ 17 Abs. 5 Satz 4 EuWO). Erhält der Bundeswahlleiter Mitteilungen verschiedener Gemeinden über die Eintragung derselben Person, so bleibt die wahlberechtigte Person in dem Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, deren Mitteilung zuerst beim Bundeswahlleiter eingegangen ist. Der Bundeswahlleiter unterrichtet die Gemeinde, deren Mitteilung nach der ersten eingegangen ist, von der bereits erfolgten Eintragung; diese Gemeinde hat die Streichung der wahlberechtigten Person im Wählerverzeichnis zu veranlassen und unterrichtet die betroffene Person hierüber.

Entsprechendes gilt, wenn der Bundeswahlleiter Mitteilungen anderer Mitgliedstaaten der EU über die Eintragung einer oder eines Deutschen in ein dortiges Wählerverzeichnis erhält. In diesen Fällen unterrichtet der Bundeswahlleiter die Gemeinde, in der die wahlberechtigte Person vor dem Fortzug zuletzt eine Wohnung innehatte oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hat. Die unterrichtete Gemeinde hat einen Eintragungsantrag der wahlberechtigten Person abzulehnen oder die Streichung im Wählerverzeichnis zu veranlassen und diese davon zu unterrichten (§ 17 Abs. 5 a EuWO).

Keht eine Auslandsdeutsche oder ein Auslandsdeutscher nach dem Stichtag (35. Tag vor der Wahl — 20. 4. 2014) in die Bundesrepublik Deutschland zurück oder zieht sie oder er erstmals in das Wahlgebiet zu, so ist nach § 17 Abs. 6 EuWO zu verfahren. Die melderechtliche Anmeldung führt in diesen Fällen nicht zur Eintragung von Amts wegen.

## 5.2 Eintragung der wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

### 5.2.1 Eintragung von Amts wegen

Nach § 17 b Abs. 1 EuWO sind wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die auf ihren Antrag hin bei der Europawahl 1999, 2004 oder 2009 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden sind, bei künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament von der zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis von Amts wegen einzutragen, sofern die sonstigen Voraussetzungen für ihre Eintragung (§ 6 Abs. 3 EuWG, § 15 Abs. 1 EuWO) vorliegen. Entsprechende Hinweise sind nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b NMG im Melderegister gespeichert. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, ist auf die Antragsunterlagen zurückzugreifen (§ 87 Abs. 1 EuWO). Sollten Anträge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Europawahl 1999, 2004 oder 2009 entgegen § 87 Abs. 1 Satz 1 EuWO vernichtet worden sein, ohne dass für jede betroffene Unionsbürgerin oder jeden betroffenen Unionsbürger ein Eintrag nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b NMG vorgenommen wurde, ist es erforderlich, dass die zuständigen Gemeinden alles unternehmen, um eine Eintragung solcher Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in das Wählerverzeichnis zur Europawahl 2014 zu gewährleisten. In solchen Fällen kann es angezeigt sein, die im Gemeindegebiet wohnhaften oder seit der Europawahl 1999 verzogenen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in einem gesonderten Anschreiben darauf hinzuweisen, dass von ihnen zur Teilnahme an der Europawahl 2014 auch dann ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt werden muss, wenn sie bereits bei vergangenen Europawahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen waren.

Über die erfolgte Eintragung ist dem Bundeswahlleiter eine CSV-Datei entsprechend dem in § 17 a Abs. 5 Satz 3 EuWO geregelten Verfahren zu übermitteln (§ 17 b Abs. 1 Satz 3 EuWO; siehe Schreiben des Bundeswahlleiters vom 21. 1. 2014, übermittelt mit E-Mail vom 23. 1. 2014).

Die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger kann gemäß § 17 b Abs. 2 Satz 1 EuWO bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl, 4. 5. 2014, bei der zuständigen Gemeinde schriftlich nach Anlage 2 C EuWO beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Der Antrag gilt gleichzeitig für alle künftigen Europawahlen, bis ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird. Ein nicht form- und fristgerechter Antrag ist abzulehnen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag nach § 17 a Abs. 1 EuWO auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen.

Ist eine oder ein auf Antrag in das Wählerverzeichnis zur Europawahl 1999, 2004 oder 2009 eingetragene Unionsbürgerin oder eingetragener Unionsbürger aus der Gemeinde, in der sie oder er in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, verzogen, so hat die bisher zuständige und jede wegen eines weiteren Umzugs zuständige Meldebehörde die Meldebehörde der neuen Wohnung zum Zweck der Vornahme eines Eintrages nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b NMG über die Eintragung in das Wählerverzeichnis zu unterrichten. Dies gilt entsprechend, wenn die bisherige alleinige Wohnung oder die bisherige Hauptwohnung zur Nebenwohnung geworden ist (§ 3 Abs. 1 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 4 und 5 EuWO).

### 5.2.2 Eintragung auf Antrag

Die nach § 6 Abs. 3 EuWG wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen, sofern sie nicht nach § 17 b EuWO von Amts wegen eingetragen werden (vgl. Nummer 5.2.1). Auf die Möglichkeit der Antragsintragung haben die Kreis- und Stadtwahlleiterinnen sowie die Kreis- und Stadtwahlleiter unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltages durch eine deutschsprachige Anzeige in einer regionalen Tageszeitung öffentlich hinzuweisen (§ 19 Abs. 3 EuWO). Entsprechend einer Bitte des BMI sollen alle wahlberechtigten ausländischen

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die bisher nicht im Wählerverzeichnis ihrer Wohnsitzgemeinde eingetragen sind, individuell über die Bedingungen einer Wahlteilnahme benachrichtigt werden. Für die persönlichen Anschreiben hat das BMI ein in deutscher und englischer Sprache verfasstes Musterschreiben zur Verfügung gestellt, das den Gemeinden und Samtgemeinden als Anlage zu Nummer 6 des Schnellbriefes EW 2014/4 der Landeswahlleiterin v. 17. 2. 2014 übermittelt worden ist.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist nach Anlage 2 A (zu § 17 a Abs. 2 EuWO) spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl, 4. 5. 2014 (Sonntag!), bei der nach § 17 a Abs. 3 EuWO zuständigen Gemeinde zu stellen. Vordrucke und Merkblätter nach Anlage 2 A EuWO sind von jeder Gemeinde bereitzuhalten.

Der Antragsvordruck nebst Merkblatt kann von den Wahlberechtigten auch aus dem Internetangebot des Bundeswahlleiters unter [www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de) im Bereich „Europawahl 2014 – Service für Unionsbürgerinnen und -bürger“ als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Die für die Beurteilung der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben sind in § 17 a Abs. 4 EuWO und in der Anlage 2 A EuWO im Einzelnen aufgeführt und durch eine Versicherung an Eides statt nachzuweisen. Nach Prüfung der form- und fristgerechten Antragstellung sowie der Wahlberechtigung der antragstellenden Person übermittelt die Gemeinde dem Bundeswahlleiter eine Information über die Antragsintragung (siehe Schreiben des Bundeswahlleiters vom 21. 1. 2014, übermittelt mit E-Mail vom 23. 1. 2014). Über Einzelheiten zu diesem Verfahren wird der Bundeswahlleiter informieren, sobald die technische Plattform im Internet zur Verfügung steht.

In der Regel ist von der Richtigkeit der Angaben der antragstellenden Person auszugehen, sodass die abgegebene Versicherung an Eides statt als Nachweis des Nichtausschlusses vom Wahlrecht genügt. Bestehen allerdings Zweifel an den Angaben der antragstellenden Person, so hat die Gemeinde den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären; Anfragen an den Herkunfts-Mitgliedstaat sind über den Bundeswahlleiter zu stellen (§ 17 a Abs. 5 Satz 4 EuWO). Teilt der Herkunfts-Mitgliedstaat mit, dass Angaben der antragstellenden Person unrichtig sind, hat die Gemeinde den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis abzulehnen oder die Unionsbürgerin oder den Unionsbürger aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. Die betroffene Person ist hiervon unverzüglich zu unterrichten (§ 17 a Abs. 5 Satz 6 EuWO i. V. m. § 15 Abs. 8 EuWO).

Ist eine Unionsbürgerin oder einen Unionsbürger auf ihren oder seinen Antrag hin in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden, hat die Gemeinde unverzüglich einen entsprechenden Eintrag im Melderegister nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b NMG vorzunehmen, damit bei zukünftigen Europawahlen die Eintragung von Amts wegen erfolgen kann (§ 17 a Abs. 5 a EuWO). Diese ist erst wieder zu löschen, wenn gemäß § 17 b Abs. 2 EuWO beantragt wird, nicht (mehr) im Wählerverzeichnis geführt zu werden.

Bei Wohnungsverlegung, Wohnungsanmeldung oder Hauptwohnungswechsel nach Stellung des Eintragungsantrags aber vor Beginn der Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und dem damit verbundenen Übergang von Zuständigkeiten sind die Verfahrensregelungen in § 17a Abs. 6 bis 8 EuWO zu beachten.

Für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger die von Amts wegen oder auf Antrag bei der Europawahl 2009 sowie späteren Europawahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen sind bzw. werden, gilt in Umzugsfällen § 28 Abs. 3 NMG i. V. m. § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b NMG. Danach hat die bisher zuständige Meldebehörde die Meldebehörde der neuen Wohnung über die in § 22 Abs. 2 Nr. 1 NMG genannten Tatsachen zu unterrichten.

## 5.3 Veränderungen nach dem Stichtag 20. 4. 2014

Von besonderer Bedeutung ist das Verfahren bei nach dem 20. 4. 2014 eintretenden Veränderungen (z. B. aufgrund eines Wohnungswechsels – § 15 Abs. 3 bis 6 EuWO).

Wahlberechtigte, die ihre Wohnung in eine andere Gemeinde innerhalb des Bundesgebietes verlegen und sich dort anmelden, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde eingetragen. Eine automatische Eintragung in das Wählerverzeichnis des Zuzugsortes unterbleibt. Hingewiesen wird insbesondere auf die Verpflichtung, betroffene Personen über die Möglichkeit dieser Antragstellung zu belehren (§ 15 Abs. 3 Satz 3 EuWO).

Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis am Ort ihrer bisherigen Hauptwohnung eingetragen ist, in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung bezieht und diese die Hauptwohnung wird oder die wahlberechtigte Person ihre Hauptwohnung in eine andere Gemeinde verlegt und sich vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde anmeldet (§ 15 Abs. 5 EuWO). Dies gilt auch, wenn die wahlberechtigte Person ihre in einer anderen Gemeinde gelegene bisherige Nebenwohnung als Hauptwohnung begründet und sich vor Beginn der Einsichtsfrist entsprechend ummeldet.

Die in diesen Fällen vorgesehene Rückmeldung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die Zuzugsgemeinde an die Fortzugsgemeinde besteht unabhängig von den Rückmeldepflichten nach dem Melderecht. Die wahrrechtliche Rückmeldung wird ihren Zweck — Beseitigung von Doppelintragungen — nur erfüllen können, wenn sie unverzüglich erstattet wird.

Eine besondere Benachrichtigungspflicht besteht für die Fälle, in denen der Fortzugsgemeinde eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich zugeht. Sie hat hiervon die Zuzugsgemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, die die wahlberechtigte Person daraufhin in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Von der Streichung ist die wahlberechtigte Person in Kenntnis zu setzen (§ 15 Abs. 3 Satz 5 EuWO).

Umzug und Ummeldung einer wahlberechtigten Person innerhalb derselben Gemeinde nach dem 20. 4. 2014 bleiben ohne Einfluss auf die Eintragung im Wählerverzeichnis des alten Wahlbezirks (§ 15 Abs. 3 Satz 2 EuWO); eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis auf Antrag ist nicht möglich.

Änderungen der persönlichen Verhältnisse der Wahlberechtigten, die sich erst nach Beginn der Einsichtsfrist (5. 5. 2014) ergeben, können nur noch im Einspruchsverfahren oder als offenbare Unrichtigkeit berücksichtigt werden (§ 22 EuWO).

#### 5.4 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Abschluss des Wählerverzeichnisses

Die Gemeinde hält nach § 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG das Wählerverzeichnis in der Zeit vom 5. bis 9. 5. 2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Wahlberechtigte haben in dieser Zeit das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer eigenen Daten im Wählerverzeichnis zu überprüfen. Darüber hinaus besteht ein Einsichtnahmerecht nur dann, wenn sie konkrete tatsächliche Anhaltspunkte benennen, die im Hinblick auf zu anderen Personen eingetragenen Daten eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses mit überwiegender Wahrscheinlichkeit begründen können. Bloße Vermutungen oder reines Interesse begründen kein Recht auf Einsichtnahme. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, so kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgen. Es ist dabei sicherzustellen, dass Bemerkungen im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf ausschließlich von Bediensteten der Gemeinde bedient werden.

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl — 24. 5. 2014 — abzuschließen, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl — 22. 5. 2014 —. Der Abschluss ist nach dem Muster der Anlage 7 (zu § 23 Abs. 1 EuWO) zu be-

urkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen (§ 23 Abs. 1 Satz 4 EuWO).

#### 5.5 Herausgabe von „Wählerlisten“

Die Herausgabe von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis an Träger von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig. Diese können gemäß § 34 Abs. 1 NMG in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten in Form einer Melderegisterauskunft Listen von nach dem Lebensalter bestimmter Gruppen von Wahlberechtigten (z. B. „Jungwählerlisten“) erhalten. Die Auskünfte erstrecken sich nur auf Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften; die Geburtsdaten der einzelnen Personen dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Eine Übermittlung **aller Altersgruppen** ist unzulässig.

#### 6. Wahlbenachrichtigung

(§ 18 EuWO)

Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten nach § 18 Abs. 1 EuWO hat spätestens am Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme, also am 4. 5. 2014, zu erfolgen. Da dieser Stichtag ein Sonntag ist, müssen die Wahlbenachrichtigungen spätestens am Sonnabend vorher (3. 5. 2014) zugegangen sein.

Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum der oder des Wahlberechtigten nicht enthalten. Um sicherzustellen, dass Personen gleichen Namens (Vor- und Familienname) und gleicher Anschrift die für sie nach der Nummer im Wählerverzeichnis zutreffende Wahlbenachrichtigung erhalten, kann bei Benachrichtigung dieser Person mit dem Familiennamen die zusätzliche Kennzeichnung „sen.“ oder „jun.“ oder die Angabe des Geburtsjahres als Unterscheidungsmerkmal verwandt werden.

Der Vordruck für die Wahlbenachrichtigung nach Anlage 3 (zu § 18 Abs. 1 EuWO) ist ein Muster. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 7 EuWO soll die Mitteilung auch einen Hinweis darauf enthalten, ob der Wahlraum barrierefrei ist und wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können. In Wahlbezirken, in denen wahlstatistische Auszählungen erfolgen sollen, kann die Wahlbenachrichtigung auch die Schlüsselbuchstaben etwaiger Unterscheidungsbezeichnungen auf den Stimmzetteln enthalten. Im Interesse einer wählerfreundlichen Gestaltung empfiehlt es sich, für die Wahlbenachrichtigung das vom beauftragten Postdienstleister größte zugelassene Format zu wählen. Wegen der Versendung der Wahlbenachrichtigungen zum günstigsten Entgeltsatz sollte rechtzeitig Verbindung mit dem zu beauftragenden Postdienstleister aufgenommen werden.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist stets ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen nach dem Muster der Anlage 4 (zu § 18 Abs. 2 EuWO) abzudrucken.

Eine Wahlbenachrichtigung ist der wahlberechtigten Person auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn sie nachträglich von Amts wegen, auf Antrag oder auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen wird. Diese Wahlbenachrichtigung kann in Fällen von Zuzügen nach dem Stichtag mit dem Hinweis verbunden werden, dass die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen wird.

Die Übersendung einer Wahlbenachrichtigung entfällt an Wahlberechtigte, die nach § 15 Abs. 2 oder § 17 a Abs. 1 EuWO nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben (§ 18 Abs. 3 EuWO).

#### 7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

(§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 2 BWG, § 6 Abs. 5 EuWG, §§ 24 bis 30 EuWO)

##### 7.1 Antragstellung

Ein Wahlschein kann von der wahlberechtigten Person schriftlich oder mündlich beantragt werden; eine telefonische Antragstellung ist weiterhin ausgeschlossen. Wahlscheine kön-

nen auch ohne den Vordruck nach Anlage 4 (zu § 18 Abs. 2 EuWO) beantragt werden. Zweifel an der Authentizität sind im Rahmen des Möglichen etwa in der Weise aufzuklären, dass auf gleichem Wege wie die Beantragung (etwa per E-Mail) Zusatzangaben, wie etwa das Geburtsdatum, erfragt werden.

Wird die Versendung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen in einer der nach § 26 Abs. 1 Satz 2 EuWO zugelassenen Form (durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung) an eine andere Anschrift als die Wohnanschrift beantragt (§ 27 Abs. 4 Satz 2 EuWO), so hat gleichzeitig eine Mitteilung über die Wahlscheinausstellung an die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person zu erfolgen, um einem Missbrauch der elektronischen Formen der Beantragung durch unberechtigte Dritte entgegen zu wirken.

Wer für eine andere wahlberechtigte Person einen Wahlschein beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht die Berechtigung hierzu nachweisen (§ 26 Abs. 3 EuWO). Die für die Antragstellung zugelassenen technischen Möglichkeiten zur Wahrung der Schriftform stehen für die Vollmacht nicht zur Verfügung.

Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Es wird empfohlen, in einem solchen Fall von der bevollmächtigten Person die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über ihre Antrags- bzw. Empfangsberechtigung unter Hinweis auf die Behinderung der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers zu fordern.

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. Weitergehende Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung selbständiger Wahlscheine gemäß § 24 Abs. 2 EuWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 26 Abs. 4 Sätze 2 und 3 EuWO): In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag – bis 15.00 Uhr – beantragt werden. Auf die besondere Verfahrensregelung in § 26 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 i. V. m. § 46 Abs. 2 EuWO wird hingewiesen.

Aufgrund der vorstehend genannten Frist ist es erforderlich, dass den Wahlberechtigten die Antragstellung auch am Tag vor der Wahl und am Wahltag bis 15.00 Uhr ermöglicht wird. In kleineren Gemeinden dürfte in der Regel ein entsprechender Bereitschaftsdienst, d. h. die Erreichbarkeit der oder des zuständigen Bediensteten, ausreichend sein. Die Wahlberechtigten sind über die getroffene Regelung mindestens durch einen Aushang an der Gemeindeverwaltung zu unterrichten.

Regelungen darüber, von welchem Zeitpunkt an Wahlscheine beantragt werden können, gibt es nicht. Die Entgegennahme frühzeitig eingehender Anträge kann von der Gemeinde nicht abgelehnt werden.

## 7.2 Erteilung von Wahlscheinen

7.2.1 Wahlscheine dürfen gemäß § 27 Abs. 1 EuWO nicht vor der Unanfechtbarkeit der Zulassung der Wahlvorschläge erteilt werden.

Bei Ausstellung der Wahlscheine im automatisierten Verfahren kann zur Erleichterung der Verfahrensabläufe die sonst zwingend erforderliche eigenhändige Unterschrift fehlen und stattdessen neben dem Dienstsiegel der Name der oder des mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eingedruckt werden.

7.2.2 Beantragt eine wahlberechtigte Person die Ausstellung eines Wahlscheins, erhält sie von Amts wegen auch die Briefwahlunterlagen (§ 27 Abs. 3 EuWO).

7.2.3 Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden grundsätzlich nur der wahlberechtigten Person persönlich ausgehändigt oder übersandt. Ausnahmsweise dürfen die Unterlagen an eine andere Person ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertreten. Dies hat sie vor der Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern (§ 27 Abs. 5 Satz 5 EuWO).

7.2.4 Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindeverwaltung abholen, soll Gelegen-

heit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle zu wählen (§ 27 Abs. 5 EuWO). Um sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann, sollten eine oder mehrere Wahlkabinen oder ein besonderer Raum verfügbar sein.

7.2.5 Wahlschein und Briefwahlunterlagen sind mit Luftpost zu versenden, wenn sich aus dem Antrag der wahlberechtigten Person ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Land wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint (§ 27 Abs. 4 Satz 4 EuWO).

7.2.6 Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert jedoch eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 27 Abs. 10 EuWO). Der verloren gegangene Wahlschein ist für ungültig zu erklären.

## 7.3 Wahlscheinverzeichnis

In dem nach § 27 Abs. 6 EuWO von der Gemeinde zu führenden Wahlscheinverzeichnis sind die Fälle des § 24 Abs. 1 (unselbständige Wahlscheine) und die des Absatzes 2 EuWO (selbständige Wahlscheine) getrennt zu halten. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist. Außerdem ist entweder die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis geführt wird, einzutragen oder der vorgesehene Wahlbezirk. Auf die unverzüglich notwendige Benachrichtigung des Bundeswahlleiters in den Fällen des § 27 Abs. 7 EuWO wird besonders hingewiesen.

Auf die besonderen Unterrichts- bzw. Benachrichtigungspflichten im Zusammenhang mit der Führung des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine wird ebenfalls hingewiesen (§ 27 Abs. 8 EuWO).

## 8. Wahlvorschläge

(§§ 8 bis 14 EuWG, §§ 31 bis 37 EuWO)

Das Verfahren der Bewerberaufstellung, für die Einreichung, Zulassung und Bekanntmachung von Wahlvorschlägen vollzieht sich bei der Europawahl ausschließlich auf Bundesebene. Eine Zulassungsentscheidung durch den Landeswahlausschuss ist nach § 14 Abs. 1 EuWG nicht mehr vorgesehen.

## 9. Stimmzettel

(§ 15 EuWG, § 38 EuWO)

Wie bei den vorherigen Europawahlen werden die Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder Kreis- und Stadtwahlleiter aus Gründen der Zeitersparnis gebeten, die Stimmzettel im Auftrage und auf Rechnung der Landeswahlleiterin zu beschaffen. Hierzu wird eine elektronische Druckvorlage zur Verfügung gestellt. Unmittelbar nach der Unanfechtbarkeit der Zulassung der Wahlvorschläge wird die Druckvorlage den Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder Kreis- und Stadtwahlleitern auf elektronischem Wege zugehen. Es wird gebeten, schon jetzt dafür Sorge zu tragen, dass die rechtzeitige Herstellung der Stimmzettel gewährleistet ist.

Soweit Kommunen durch wahlstatistische Sonderauszählungen (vgl. Nummer 11) betroffen sind, bedarf dies bei der Stimmzettelherstellung besonderer Beachtung (zusätzliche Aufdrucke!). Die Landeswahlleiterin wird hierzu weitere Informationen durch Schnellbrief mitteilen.

## 10. Stimmabgabe

(§ 16 EuWG, § 49 EuWO)

10.1 Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass bei der Wahlhandlung die Stimmabgabe geheim erfolgt und keine unzulässige Hilfe geleistet wird. Er hat bei einer drohenden oder erfolgten unzulässigen Stimmabgabe sofort einzuschreiten.

Damit dem Wahlrechtsgrundsatz der geheimen Wahl Rechnung getragen wird, ist bei der Stimmabgabe darauf zu achten, dass der Stimmzettel in der Wahlkabine von der wählenden Person nach der Kennzeichnung so gefaltet wird, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Auf die Regelungen in § 49 Abs. 6 Nrn. 4 bis 6 EuWO wird besonders hingewiesen. Ist eine Wählerin oder ein Wähler nach § 49 Abs. 6 Nr. 4 bis 6 EuWO zurückgewiesen worden oder hat sie oder er sich auf dem Stimmzettel verschrieben oder diesen unbrauchbar gemacht, so ist ihr oder ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Zuvor ist der alte Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zu vernichten (§ 49 Abs. 8 EuWO).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder diesen in die Wahlurne zu legen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen (§ 50 Abs. 1 EuWO).

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können mit Hilfe einer mitgebrachten Schablone wählen (§ 50 Abs. 4 EuWO).

10.2 Personen, die einen Wahlschein haben, können in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises, der kreisfreien Stadt oder der Region Hannover wählen, für den der Wahlschein ausgestellt wurde. Wahlscheine aus anderen Landkreisen, kreisfreien Städten oder der Region Hannover berechtigen nicht zur Stimmabgabe. Die Inhaberin oder der Inhaber eines Wahlscheins muss sich ausweisen (§ 52 Satz 1 EuWO) und den Wahlschein dem Wahlvorstand aushändigen. Der Wahlvorstand hat zu überprüfen, ob der Wahlschein nach § 27 Abs. 8 EuWO nachträglich für ungültig erklärt wurde und dem Wahlvorstand eine entsprechende Mitteilung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters, der Stadtwahlleiterin oder des Stadtwahlleiters vorliegt.

Die EuWO enthält **keine** dem Landesrecht entsprechende Regelung (§ 50 Abs. 3 NLWO), wonach die Stimmabgabe nur mit dem zusammen mit dem Wahlschein übersandten Stimmzettel möglich ist. Demzufolge ist bei der Europawahl eine wahlberechtigte Person, die dem Wahlvorstand einen gültigen Wahlschein vorlegt, zur Stimmabgabe auch dann zuzulassen, wenn sie den mit dem Wahlschein übersandten bzw. ausgehändigten Stimmzettel nicht mit in den Wahlraum gebracht hat.

#### 11. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(§ 4 EuWG i. V. m. §§ 37 bis 42 BWG, § 18 EuWG und §§ 60 bis 72 EuWO)

##### 11.1 Unterweisung der Wahlvorstände

Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Es wird gebeten, in diesem Punkt besondere Sorgfalt bei der Unterweisung der Wahlvorstände walten zu lassen. Als Grundsatz muss insbesondere bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gelten, dass Genauigkeit Vorrang vor Schnelligkeit hat.

##### 11.2 Zahl der abgegebenen Stimmen

Zunächst stellt der Wahlvorstand die Zahl der tatsächlich abgegebenen Stimmen fest. Dies geschieht durch Zählung der Stimmzettel (§ 61 EuWO). Außerdem sind die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke sowie die einbehaltenen Wahlscheine zu zählen. Stimmt die Anzahl der Stimmzettel nicht mit der Summe der Stimmabgabevermerke und der einbehaltenen Wahlscheine überein, ist die Zählung zu wiederholen. Ggf. sind die Ursachen für Abweichungen in der Wahlniederschrift zu erläutern.

##### 11.3 Gültigkeit der Stimmen

Die Entscheidung über eine Ungültigkeit von Stimmen richtet sich nach § 4 EuWG i. V. m. § 39 Abs. 1 bis 3 BWG. Hinweise zur Beurteilung von Mängeln in der Stimmabgabe und ihrer Auswirkung auf die Gültigkeit der Stimmen enthält **Anlage 1** zu dieser Bek.

##### 11.4 Schnellmeldungen

Für die Übermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse am Abend des Wahltages (Schnellmeldungen) und der endgültigen Wahlergebnisse wird noch Näheres durch Schnellbrief bestimmt werden.

#### 12. Wahlstatistische Auszählungen

Die zusammenfassende statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Europawahl liegt im Wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und dem Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN).

Für die nach dem WStatG durchzuführende repräsentative Wahlstatistik werden den Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder Kreis- und Stadtwahlleitern die ausgewählten Wahlbezirke und die näheren Einzelheiten für die Durchführung vom LSN mitgeteilt.

Zu den Voraussetzungen für eigene wahlstatistische Auszählungen der Gemeinden wird auf § 6 WStatG und den Zustimmungsvorbehalt der Landeswahlleiterin verwiesen.

#### 13. Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen

Nach den Erfahrungen früherer Wahlen gewähren die Gemeinden und andere amtliche Stellen den Wahlberechtigten oft von Amts wegen oder auf Antrag Werbemöglichkeiten, z. B. durch Überlassen von Plakataflächen an gemeindeeigenen Plakattafeln, durch Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten an öffentlichen Straßen und Plätzen und durch Überlassen von gemeindeeigenen Räumen für Wahlversammlungen. Hierbei ist der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten (vgl. § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes). Zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen hat das MW am 19. 2. 2009 einen RdErl. veröffentlicht (Nds. MBl. S. 306).

#### 14. Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung

(§ 4 EuWG i. V. m. § 32 Abs. 1 BWG)

Nach § 4 EuWG i. V. m. § 32 Abs. 1 BWG sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig. Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass allen Wahlberechtigten ihr Grundrecht zu wählen ungehindert gewährleistet sein muss. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Befindet sich der Wahlraum z. B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotsregelung fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wählerinnen und Wählern benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen.

Ein Einschreiten bei Verletzung dieser Vorschrift sollte nicht durch den Wahlvorstand, sondern durch die Gemeinde oder im Bedarfsfall durch die Polizei erfolgen.

#### 15. Wahlvordrucke

(§ 81 EuWO)

##### 15.1 Beschaffung durch die Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder Kreis- und Stadtwahlleiter

15.1.1 Die Wahlscheinvordrucke nach Anlage 8 (zu § 25 EuWO), die Stimmzettelumschläge nach Anlage 9 (zu § 27 Abs. 3 und § 38 Abs. 3 EuWO) und die Wahlbriefumschläge nach Anlage 10 (zu § 27 Abs. 3 und § 38 Abs. 4 EuWO) sind von den Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder Kreis- und Stadtwahlleitern zu beschaffen und den Gemeinden rechtzeitig und in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

Den Gemeinden ist in § 81 Abs. 1 Nr. 1 EuWO die Möglichkeit eröffnet, die Wahlscheinvordrucke nach Anlage 8 (zu § 25 EuWO) in Absprache mit den Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder Kreis- und Stadtwahlleitern selbst zu beschaffen.

§ 38 Abs. 4 EuWO bestimmt neben der Größe und Beschriftung der Wahlbriefumschläge nach dem Muster der Anlage 10 (zu § 27 Abs. 3 und § 38 Abs. 4 EuWO) auch, dass diese rot

sein sollen. Die Deutsche Post AG hat wiederholt darauf hingewiesen, dass bei der Verwendung bestimmter Druckfarben Probleme bei der maschinellen Bearbeitung in den Briefzentren auftreten können. Es wird deshalb empfohlen, vor der Beschaffung der Wahlbriefumschläge diesbezüglich Kontakt mit dem jeweils zuständigen Automationsbeauftragten Brief (ABB) der Deutschen Post AG aufzunehmen (z. B. über die allgemeine Servicenummer 06151 908-4083 oder per E-Mail an [automationsfaehigebriefe@deutschepost.de](mailto:automationsfaehigebriefe@deutschepost.de)). Nach einer Empfehlung der Deutschen Post AG zur Landtagswahl 2013 ist die Farbvariante HKS N 11 oder eine ihr entsprechende Druckfarbe für die maschinelle Bearbeitung der roten Wahlbriefe geeignet.

15.1.2 Da der Wahlschein nur in dem jeweiligen Landkreis, der Region Hannover oder der jeweiligen kreisfreien Stadt gültig ist, empfiehlt es sich, deren Bezeichnung in die Wahlvordrucke aufzunehmen; das Dienstsiegel ist zweckmäßigerweise einzudrucken. Die Ausgabe ordnungsgemäßer Wahlbriefumschläge wird am ehesten dadurch sichergestellt, dass die Kreis- und Stadtwahlleiterin oder der Kreis- und Stadtwahlleiter ihre oder seine vollständige Anschrift auf der Vorderseite der Wahlbriefumschläge nach Anlage 10 (zu § 27 Abs. 3 und § 38 Abs. 4 EuWO) aufdrucken lässt.

15.2 Beschaffung durch die Landeswahlleiterin

Die Landeswahlleiterin wird aus Gründen der Einheitlichkeit die Anlage 11 (zu § 27 Abs. 3 EuWO) — Merkblätter für die Briefwahl — zentral beschaffen und den Kommunen rechtzeitig zur Verfügung stellen (siehe Schnellbrief EW 2014/2 vom 30. 12. 2013).

Ein zentraler Druck und Versand der Wahlbenachrichtigungen (§ 81 Abs. 2 a EuWO) wird in Niedersachsen nicht durchgeführt.

15.3 Vordrucke für die Gemeinden und Wahlvorstände

Bei den Vordrucken, die von den Gemeinden und den Wahlvorständen der Wahlbezirke benötigt werden, ist eine Sammelbeschaffung durch die Landkreise und die Region Hannover auf Kosten der Gemeinden zu empfehlen. Die hierdurch entstehenden Kosten können von den Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder Kreis- und Stadtwahlleitern später bei der Kostenerstattung nicht als eigene Kosten geltend gemacht werden. Diese Kosten werden vielmehr durch die den Gemeinden zu zahlenden Pauschalbeträge abgegolten.

## 16. Wahlbekanntmachung

(§ 79 Abs. 1 EuWO)

Die von den Gemeinden gemäß § 79 Abs. 1 EuWO in ortsüblicher Weise zu veröffentlichenden Wahlbekanntmachungen (§ 19 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 EuWO) sind häufig satzungsgemäß in derselben Tageszeitung abzdrukken. Es bestehen keine Bedenken, wenn inhaltlich gleichlautende Bekanntmachungen zur Kosteneinsparung als „gemeinsame Bekanntmachung“ erlassen werden. Eine zentrale Veröffentlichung durch die Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder Kreis- und Stadtwahlleiter ist hingegen nicht zulässig.

Auf die Vorgaben für zusätzlich im Internet veröffentlichte Bekanntmachungen gemäß § 79 Abs. 3 EuWO wird besonders hingewiesen.

## 17. Erfahrungsberichte

Alle in den Wahlablauf eingeschalteten Stellen werden gebeten, der Landeswahlleiterin besondere Erfahrungen und Anregungen schriftlich mitzuteilen.

## 18. Fristen und Termine

Um die Beachtung der durch das EuWG, das BWG und die EuWO bestimmten Fristen und Termine zu erleichtern, sind als Anlagen beigefügt:

- Zeitliche Übersicht über den Ablauf der Europawahl (**Anlage 2**) und
- „Wahlkalender“ für den Zeitraum ab 83. Tag vor der Wahl (**Anlage 3**).

## 19. Nachrichtenwege

Für die Berichterstattung zur Europawahl bestehen zur Dienststelle der Landeswahlleiterin folgende Verbindungen:

Niedersächsische Landeswahlleiterin

Lavesallee 6

30169 Hannover.

Erreichbarkeit der Geschäftsstelle:

Telefon: 0511 120-4790, -4792 und -4788

Telefax: 0511 120-4789

E-Mail: [landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de](mailto:landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de).

An die

Kreiswahlleiterinnen, Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiterinnen und Stadtwahlleiter für die Europawahl

Wahlleiter der Region Hannover für die Europawahl

Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 13/2014 S. 273

## Anlage 1

(zu Nummer 11.3)

### Hinweise zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe anlässlich der Europawahl am 25. 5. 2014 (§ 4 EuWG i. V. m. § 39 BWG)

1. Für die Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe sind die Auslegungsregeln in § 39 Abs. 1 bis 3 BWG maßgebend. Weitere mögliche Zweifelsfälle sind wie folgt zu beurteilen:
  - 1.1 Für die Stimmabgabe ist das Kreuz die Regelkennzeichnung. Aber auch andere zweifelsfreie Kennzeichnungen (z. B. ein senkrechter oder waagerechter Strich, Ausfüllen, Umranden oder Abhaken des Kreises) sind als Stimmabgabevermerk zulässig. Eine solche Stimmabgabe ist **gültig**.
  - 1.2 Eine Kennzeichnung, die außerhalb des auf dem Stimmzettel hierfür vorgesehenen Kreises angebracht ist, aber eindeutig einem bestimmten Wahlvorschlag gilt (z. B. Unterstreichen des Namens), ist **gültig**.
  - 1.3 Mehrere einwandfreie Kennzeichnungen eines Wahlvorschlags auf einem Stimmzettel gelten als **eine gültige Stimme**.
  - 1.4 Es kommt vor, dass sich eine wählende Person für einen verschriebenen Stimmzettel keinen neuen geben lässt (vgl. § 49 Abs. 8 EuWO), sondern das ursprünglich angebrachte Kennzeichen streicht und eine neue Kennzeichnung einträgt. Ob eine Stimmabgabe gültig oder ungültig ist, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Sie kann nur **dann als gültig** angesehen werden, wenn die Streichung der ursprünglichen Kennzeichnung klar und deutlich vorgenommen worden ist, sodass kein Zweifel an dem Willen der wählenden Person besteht.
  - 1.5 **Ungültig** ist die Stimmabgabe in der Regel in folgenden Fällen:
    - Der auf dem Stimmzettel vorgesehene Kreis hinter einem Wahlvorschlag ist zwar gekennzeichnet, der Name einzelner oder mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber oder die Parteibezeichnung ist jedoch durchgestrichen.
    - Der Name einzelner oder mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber ist durchgestrichen und die Parteibezeichnung unterstrichen oder umgekehrt.
    - Auf den Stimmzettel wurden Meinungskundgebungen geschrieben (z. B. „Guter Mann!“, „unter Protest!“).
2. Wahlbriefe sind nach den Vorschriften des § 4 EuWG i. V. m. § 39 Abs. 4 und 5 BWG zuzulassen bzw. zurückzuweisen. In folgenden Fällen ist ein Wahlbrief **zuzulassen**:
  - 2.1 Zusätzlich zum amtlichen Wahlbriefumschlag oder an seiner Stelle ist ein anderer Briefumschlag verwendet worden.
  - 2.2 Der Wahlbriefumschlag ist offen, der innere Stimmzettelumschlag jedoch verschlossen bzw. umgekehrt.
  - 2.3 In der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl fehlen Orts- und/oder Zeitangabe.
  - 2.4 Mehrere gültige und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehene Wahlscheine und gleich viele Stimmzettelumschläge liegen in einem Wahlbriefumschlag.
  - 2.5 Die Briefwählerin oder der Briefwähler ist nach der Absendung des Wahlbriefs verstorben oder aus dem Land Niedersachsen verzogen.

**Zeitliche Übersicht  
über den Ablauf der Europawahl am 25. 5. 2014 im Land Niedersachsen**

Lfd. Nr.	Maßnahme	Zeitpunkt	zuständige Stelle
<b>1.</b>	<b>Bildung der Wahlgorgane</b>		
1.1	Ernennung der Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiterinnen oder Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§§ 4 und 5 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 1 BWG i. V. m. dem Beschl. der LReg vom 27. 1. 2004, geändert durch Beschl. vom 14. 12. 2004, § 3 EuWO)	spätestens nach Bestimmung des Tages der Hauptwahl	Landeswahlleiterin
1.2	Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Landeswahlausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie zwei Richterinnen oder Richter des Nds. OVG und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§§ 4 und 5 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 2 BWG, § 4 EuWO)	alsbald nach Bestimmung des Tages der Hauptwahl	Landeswahlleiterin
1.3	Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses und des Stadtwahlausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§§ 4 und 5 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 2 BWG, § 4 EuWO)	alsbald nach Bestimmung des Tages der Hauptwahl	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter
1.4	Ernennung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§§ 4 und 5 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 1 BWG i. V. m. dem Beschl. der LReg vom 27. 1. 2004, geändert durch Beschl. vom 14. 12. 2004, § 6 Abs. 1 und § 7 EuWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Wahlbezirke: Gemeinde, Briefwahl: Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter
1.5	Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlvorstandes (§ 5 Abs. 3 EuWG i. V. m. dem Beschl. der LReg vom 27. 1. 2004, geändert durch Beschl. vom 14. 12. 2004, § 6 Abs. 2 und § 7 EuWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Wahlbezirke: Gemeinde, Briefwahl: Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter
<b>2.</b>	<b>Wahlbezirke und Wählerverzeichnisse</b>		
2.1	Bildung der Wahlbezirke (§ 3 Abs. 2 EuWG, §§ 12 und 13 EuWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Gemeinde
2.2	Aufstellung der Wählerverzeichnisse (§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 BWG, §§ 14 ff. EuWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Gemeinde
2.3	Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (§ 19 Abs. 1 EuWO)	spätestens am 1. 5. 2014	Gemeinde
2.4	Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 18 EuWO)	spätestens am 4. 5. 2014	Gemeinde
2.5	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme (§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 BWG, § 20 EuWO)	5. 5. bis 9. 5. 2014	Gemeinde
2.6	Einspruch gegen das Wählerverzeichnis (§ 21 Abs. 1 und 3 EuWO)	5. 5. bis 9. 5. 2014	bei der Gemeinde
2.7	Entscheidung über Einsprüche — Nr. 2.6 — (§ 21 Abs. 4 EuWO)	spätestens am 15. 5. 2014	Gemeinde
2.8	Beschwerde gegen Einspruchsentscheidung — Nr. 2.7 — (§ 21 Abs. 5 EuWO)	binnen zwei Tagen nach Zustellung	bei der Gemeinde
2.9	Entscheidung über Beschwerden — Nr. 2.8 — (§ 21 Abs. 5 EuWO)	spätestens am 21. 5. 2014	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter
2.10	Berichtigung der Wählerverzeichnisse (§ 22 EuWO)	vom 5. 5. 2014 bis zum Abschluss der Wählerverzeichnisse	Gemeinde
2.11	Abschluss der Wählerverzeichnisse und Beurkundung des Abschlusses (§ 23 Abs. 1 EuWO)	frühestens am 22. 5. 2014 spätestens am 24. 5. 2014	Gemeinde
<b>3.</b>	<b>Wahlscheine und Briefwahlunterlagen</b>		
3.1	Beantragung von Wahlscheinen (§ 26 Abs. 4 EuWO)	in der Regel bis zum 23. 5. 2014, 18.00 Uhr, ausnahmsweise bis zum 25. 5. 2014, 15.00 Uhr	bei der Gemeinde
3.2	Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe der Briefwahlunterlagen (§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 2 BWG, § 27 Abs. 1 EuWO)	rechtlich: nach Zulassung der Wahlvorschläge durch Bundeswahlausschuss oder BVerfG; tatsächlich: nach Aufstellung des Wählerverzeichnisses	Gemeinde

Lfd. Nr.	Maßnahme	Zeitpunkt	zuständige Stelle
3.3	Einspruch gegen Versagung eines Wahlscheins (§ 30 EuWO)	unverzüglich	bei der Gemeinde
3.4	Entscheidung über Einsprüche — Nr. 3.3 — (§ 30 i. V. m. § 21 Abs. 4 Satz 1 EuWO)	im Regelfall spätestens am 15. 5. 2014	Gemeinde
3.5	Beschwerde gegen Einspruchsentscheidung — Nr. 3.4 — (§ 30 i. V. m. § 21 Abs. 5 Satz 1 EuWO)	binnen zwei Tagen nach Zustellung	bei der Gemeinde
3.6	Entscheidung über Beschwerden — Nr. 3.5 — (§ 30 i. V. m. § 21 Abs. 5 Satz 4 EuWO)	im Regelfall spätestens am 21. 5. 2014	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter
3.7	Unterrichtung über ungültige Wahlscheine (§ 27 Abs. 8 Satz 3 EuWO) — Kreiswahlleiterin, Kreiswahlleiter bzw. Stadtwahlleiterin, Stadtwahlleiter — der Wahlvorstände	rechtzeitig vor der Wahl, ggf. unverzüglich	Gemeinde, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter
3.8	Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine oder einer Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, an Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter bzw. Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter (§ 27 Abs. 9 EuWO)	nach Abschluss des Wählerverzeichnisses; Eingang spätestens am Wahltag, 12.00 Uhr	Gemeinde
<b>4.</b>	<b>Wahlvorschläge und Stimmzettel</b>		
4.1	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 31 Abs. 1 EuWO)	alsbald nach Bestimmung des Tages der Hauptwahl	Landeswahlleiterin
4.2	Einreichung von Wahlvorschlägen (§§ 9 und 11 EuWG, § 32 EuWO)	spätestens am 3. 3. 2014, 18.00 Uhr	Bundeswahlleiter
4.3	Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 bis 3 EuWG, § 34 EuWO)	14. 3. 2014	Bundeswahlausschuss
4.4	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO)	spätestens am 7. 4. 2014	Bundeswahlleiter
4.5	Bekanntmachung der Reihenfolge der Wahlvorschläge für das Land (§ 37 Abs. 2 EuWO)	unverzüglich	Landeswahlleiterin
4.6	Beschaffung der Stimmzettel (§ 15 EuWG, §§ 38 und 81 EuWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter im Auftrag der Landeswahlleiterin
<b>5.</b>	<b>Sonstige Wahlvorbereitungen</b>		
5.1	Bestimmung der Wahlräume (§ 39 EuWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Gemeinde
5.2	Erlass der Wahlbekanntmachung (§ 41 EuWO)	spätestens am 19. 5. 2014	Gemeinde
5.3	Beschaffung von Wahlvordrucken und Wahlumschlägen (§ 81 EuWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Bundeswahlleiter, Landeswahlleiterin, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter, Gemeinde
<b>6.</b>	<b>Wahlhandlung, Wahlergebnisse und abschließende Maßnahmen</b>		
6.1	Durchführung der Wahlhandlung (§ 4 EuWG i. V. m. §§ 31 ff. BWG, § 16 EuWG, §§ 42 ff. EuWO)	25. 5. 2014	Wahlvorstand
6.2	Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses (§ 4 EuWG i. V. m. §§ 37 ff. BWG, § 18 EuWG, §§ 60 ff. EuWO)	25. 5. 2014	Wahlvorstand
6.3	Schnellmeldungen über das vorläufige Wahlergebnis (§ 64 EuWO)	25. 5. 2014	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher, Gemeinde, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter, Landeswahlleiterin
6.4	Übergabe der Wahl Niederschriften an die Gemeinde bzw. an die Stadtwahlleiterin oder den Stadtwahlleiter (§ 65 Abs. 2 EuWO)	unverzüglich	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher
6.5	Übersendung der Wahl Niederschriften an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (§ 65 Abs. 3 EuWO)	unverzüglich	Gemeinde

Lfd. Nr.	Maßnahme	Zeitpunkt	zuständige Stelle
6.6	Feststellung des Wahlergebnisses im Landkreis, der Region Hannover oder in der kreisfreien Stadt (§ 18 Abs. 2 EuWG, § 69 EuWO)	unverzüglich, spätestens am 2. 6. 2014	Kreiswahlausschuss und Stadtwahlausschuss
6.7	Übersendung der Niederschrift des Kreiswahlausschusses oder des Stadtwahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung an die Landeswahlleiterin und den Bundeswahlleiter (§ 69 Abs. 5 EuWO)	unverzüglich nach Ende der Sitzung	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter
6.8	Feststellung des Wahlergebnisses im Land (§ 18 Abs. 3 EuWG, § 70 EuWO)	11. 6. 2014	Landeswahlausschuss
6.9	Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Land, Unterrichtung des Bundeswahlleiters (§ 70 Abs. 3 und 5 sowie § 72 EuWO)	unverzüglich	Landeswahlleiterin
6.10	Überprüfung der Wahl (§ 74 EuWO)	nach der Wahl	Bundeswahlleiter, Landeswahlleiterin

**Anlage 3****Wahlkalender  
Europawahl am 25. 5. 2014****I. Allgemeine Termine**

25. 5. 1996 letzter Geburtstermin für Wählbarkeit und Wahlberechtigung (§§ 4, 6 EuWG [§ 12 BWG], § 6 b EuWG)
1. 1. 2013 frühester Tag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung (§ 10 Abs. 3 EuWG)
1. 4. 2013 frühester Tag für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 10 Abs. 3 EuWG)
25. 2. 2014 letzter Tag des Zuzugs (Wohnungsaufnahme) in die Bundesrepublik Deutschland oder in die übrigen Mitgliedstaaten der EU zur Erlangung des Wahlrechts (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 EuWG)
25. 5. 2014 letzter Tag für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder der eines anderen Mitgliedstaats der EU als Voraussetzung für die Wählbarkeit (§ 6 b Abs. 1, 2 EuWG)

**II. Besondere Termine**

Datum	Wochentag	Tag vor der Wahl	Maßnahme
3. 3.	Montag	83.	Einreichung von Listen für ein Land und gemeinsame Listen für alle Länder beim Bundeswahlleiter bis 18 Uhr (§ 11 Abs. 1 EuWG), Erklärung der Vertrauenspersonen vom Ausschluss der Listenverbindung beim Bundeswahlleiter bis 18 Uhr (§ 11 Abs. 3 EuWG).
4. 3.	Dienstag	82.	
5. 3.	Mittwoch	81.	
6. 3.	Donnerstag	80.	
7. 3.	Freitag	79.	
8. 3.	Samstag	78.	
9. 3.	Sonntag	77.	
10. 3.	Montag	76.	
11. 3.	Dienstag	75.	
12. 3.	Mittwoch	74.	
13. 3.	Donnerstag	73.	
14. 3.	Freitag	72.	Entscheidung über die Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss und deren Bekanntgabe (§ 14 Abs. 1 EuWG), Entscheidung über Ausschluss der Listenverbindung durch Bundeswahlausschuss (§ 14 Abs. 6 EuWG), frühester Termin für die Ausstellung von Wahlscheinen (Voraussetzung: Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss; für die Briefwahl außerdem Vorliegen der Stimmzettel) (§ 27 Abs. 1 EuWO).
15. 3.	Samstag	71.	} Beschwerdefrist für ganz oder teilweise zurückgewiesene Wahlvorschläge beim Bundeswahlausschuss (§ 14 Abs. 4 EuWG, § 35 Abs. 1 EuWO), Beschwerdefrist für Parteien oder Vereinigungen beim BVerfG bei der Zurückweisung eines Wahlvorschlags wegen fehlendem Wahlvorschlagsrecht nach § 8 Abs. 1 EuWG (§ 14 Abs. 4 a EuWG).
16. 3.	Sonntag	70.	
17. 3.	Montag	69.	
18. 3.	Dienstag	68.	
19. 3.	Mittwoch	67.	
20. 3.	Donnerstag	66.	
21. 3.	Freitag	65.	
22. 3.	Samstag	64.	
23. 3.	Sonntag	63.	
24. 3.	Montag	62.	
25. 3.	Dienstag	61.	
26. 3.	Mittwoch	60.	
27. 3.	Donnerstag	59.	

Datum	Wochentag	Tag vor der Wahl	Maßnahme
28. 3.	Freitag	58.	
29. 3.	Samstag	57.	
30. 3.	Sonntag	56.	
31. 3.	Montag	55.	
1. 4.	Dienstag	54.	
2. 4.	Mittwoch	53.	
3. 4.	Donnerstag	52.	Letzter Termin für die Entscheidung über die vorstehend genannten Beschwerden durch den Bundeswahlausschuss und das BVerfG (§ 14 Abs. 4 und 4 a EuWG)
4. 4.	Freitag	51.	
5. 4.	Samstag	50.	
6. 4.	Sonntag	49.	
7. 4.	Montag	48.	Bekanntmachung der zugelassenen Listen durch Bundeswahlleiter (§ 14 Abs. 5 EuWG), Bekanntmachung des Ausschlusses von der Listenverbindung durch Bundeswahlleiter (§ 14 Abs. 6 EuWG), Bekanntmachung der Reihenfolge der für das Land zugelassenen Wahlvorschläge und Information des Bundeswahlleiters durch Landeswahlleiterin (§ 37 Abs. 2 EuWO)
8. 4.	Dienstag	47.	
9. 4.	Mittwoch	46.	
10. 4.	Donnerstag	45.	
11. 4.	Freitag	44.	
12. 4.	Samstag	43.	
13. 4.	Sonntag	42.	
14. 4.	Montag	41.	
15. 4.	Dienstag	40.	
16. 4.	Mittwoch	39.	
17. 4.	Donnerstag	38.	
18. 4.	Freitag	37.	
19. 4.	Samstag	36.	
20. 4.	Sonntag	35.	Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses (§ 15 Abs. 1 EuWO)
21. 4.	Montag	34.	
22. 4.	Dienstag	33.	
23. 4.	Mittwoch	32.	
24. 4.	Donnerstag	31.	
25. 4.	Freitag	30.	
26. 4.	Samstag	29.	
27. 4.	Sonntag	28.	
28. 4.	Montag	27.	
29. 4.	Dienstag	26.	
30. 4.	Mittwoch	25.	
1. 5.	Donnerstag	24.	Letzter Termin für die Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde (§ 19 Abs. 1 EuWO, Muster Anlage 5)
2. 5.	Freitag	23.	
3. 5.	Samstag	22.	
4. 5.	Sonntag	21.	Letzter Termin für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Deutsche (§ 17 Abs. 1 EuWO), letzter Termin für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Unionsbürger(innen) (§ 17 a Abs. 2 EuWO, Anlage 2 A), letzter Termin für Unionsbürger(innen) einen Antrag auf <b>Nichteintragung</b> in das Wählerverzeichnis zu stellen (§ 17 b Abs. 2 EuWO, Anlage 2 C), letzter Termin für die Versendung der Wahlbenachrichtigung an die Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Nr. 3 EuWO)
5. 5.	Montag	20.	} Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Einspruchsmöglichkeit wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses (§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 BWG, § 21 Abs. 1 EuWO)
6. 5.	Dienstag	19.	
7. 5.	Mittwoch	18.	
8. 5.	Donnerstag	17.	
9. 5.	Freitag	16.	
10. 5.	Samstag	15.	
11. 5.	Sonntag	14.	
12. 5.	Montag	13.	Letzter Tag für Aufforderung der Anstaltsleitungen und Truppenteile im Gemeindegebiet zur Belehrung ihrer Wahlberechtigten über die Beschaffung von Wahlscheinen (§ 28 Abs. 2 und 3 EuWO)
13. 5.	Dienstag	12.	
14. 5.	Mittwoch	11.	
15. 5.	Donnerstag	10.	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung des Wahlscheins (§ 21 Abs. 4, § 30 EuWO)
16. 5.	Freitag	9.	

Datum	Wochentag	Tag vor der Wahl	Maßnahme
17. 5.	Samstag	8.	Letzter Tag für die Anforderung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten von Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist oder in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden kann (§ 28 Abs. 1 EuWO), letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an die Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder den Kreis- oder Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses oder die Versagung des Wahlscheins. Die Beschwerde ist bei der Gemeindebehörde einzureichen (§ 21 Abs. 5 EuWO).
18. 5.	Sonntag	7.	
19. 5.	Montag	6.	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde (Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel, Wahlverfahren) (§ 41 Abs. 1 EuWO, Anlage 23)
20. 5.	Dienstag	5.	
21. 5.	Mittwoch	4.	Letzter Tag für die Entscheidung der Kreis- oder Stadtwahlleitung über Beschwerden gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung des Wahlscheins (§ 21 Abs. 5, § 30 EuWO)
22. 5.	Donnerstag	3.	Frühester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 23 Abs. 1 EuWO, Anlage 7) und Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine an die Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder den Kreis- oder Stadtwahlleiter (§ 27 Abs. 9 EuWO)
23. 5.	Freitag	2.	Letzter Tag für die Beantragung eines Wahlscheins (bis 18.00 Uhr) (§ 26 Abs. 4 Satz 1 EuWO).
24. 5.	Samstag	1.	Letzter Termin für den Abschluss der Wählerverzeichnisse und anschließende Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine an die Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder den Kreis- oder Stadtwahlleiter (§ 23 Abs. 1, § 27 Abs. 9 EuWO) Bis 12.00 Uhr: Versichert die oder der Wahlberechtigte glaubhaft, dass ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ein neuer Wahlschein ausgestellt werden (§ 27 Abs. 10 EuWO)
25. 5.	Sonntag	Wahltag	Bis 15.00 Uhr: Letzter Termin für Beantragung von Wahlscheinen, bei plötzlicher Erkrankung oder bei Fällen, die in § 24 Abs. 2 EuWO genannt sind (§ 26 Abs. 4, § 24 Abs. 2 EuWO) <b>18.00 Uhr — Schluss der Wahlhandlung:</b> letzter Termin für den Eingang von Wahlbriefen (§ 4 EuWG i.V.m. § 36 Abs. 1 BWG, § 59 Abs. 1 EuWO) <b>Nach Schluss der Wahlhandlung:</b> Zusammenfassung der Wahlergebnisse der Wahlbezirke, Meldung an die Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder den Kreis- oder Stadtwahlleiter (§ 64 Abs. 1 EuWO) <b>Nach Schluss der Wahlhandlung:</b> Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Kreis, in der kreisfreien Stadt bzw. in der Region Hannover; Meldung an die Landeswahlleiterin (§ 64 Abs. 3 EuWO)
26. 5.	Montag	Tag nach der Wahl	Übersendung der Niederschriften der Wahlvorstände durch die Gemeindebehörden an die Kreis- bzw. Stadtwahlleiterin oder den Kreis- bzw. Stadtwahlleiter (§ 65 Abs. 3 EuWO, Anlage 26)

### III. Termine, die nicht nach Tagen bestimmt sind (nur Gemeindebehörde)

rechtzeitig vor der Wahl	Bildung der Wahlbezirke (§ 3 EuWG, § 12 EuWO) und Übersendung des Verzeichnisses der Wahlbezirke an die Kreis- bzw. Stadtwahlleiterin oder den Kreis- bzw. Stadtwahlleiter
rechtzeitig vor der Wahl	Regelung der Wahl in Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnungen, Pflegeheimen, Erholungsheimen und gleichartigen Einrichtungen (§ 13 EuWO)
rechtzeitig vor der Wahl	Beschaffung der für die Wahlbezirke und Gemeindebehörden erforderlichen Vordrucke, sofern diese nicht von anderer Seite beschafft werden (§ 81 Abs. 4 EuWO)
rechtzeitig vor der Wahl	Meldung der Gesamtzahl der in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten an die Kreis- bzw. Stadtwahlleiterin oder den Kreis- bzw. Stadtwahlleiter
rechtzeitig vor der Wahl	Ernennung der Wahlvorsteherinnen oder Wahlvorsteher, deren Stellvertretungen und der anderen Mitglieder der Wahlvorstände (§ 5 EuWG, § 9 Abs. 1 BWG, § 6 Abs. 1 EuWO)
rechtzeitig vor der Wahl	Bestimmung und Herrichtung der Wahlräume (§§ 39, 54 bis 57 EuWO)
rechtzeitig vor Beginn der Wahlhandlung	Ausstattung der Wahlräume mit den Wahlutensilien, desgleichen in den Sonderwahlbezirken (§§ 42 bis 45 und 54 bis 57 EuWO)
rechtzeitig vor der Wahlhandlung	Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstands über ihre Aufgaben (§ 6 Abs. 5 EuWO)
rechtzeitig vor der Wahlhandlung	Hinweis der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters auf ihre oder seine Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres oder seines Amtes und zur Verschwiegenheit (§ 6 Abs. 3 EuWO)
rechtzeitig vor der Wahlhandlung	Einberufung des Wahlvorstands zum Wahltag (§ 6 Abs. 6 EuWO)

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr****Widmung und Umstufung  
einer Teilstrecke der Bundesstraße 68  
im Landkreis Osnabrück – Ortsumgehung Badbergen –**

Vfg. d. NLSStBV v. 14. 2. 2014 – 31020-B68 –

## I.

Die im nördlichen Landkreis Osnabrück im Land Niedersachsen von der Bundesrepublik Deutschland neu gebaute Ortsumgehung (OU) Badbergen wird entsprechend § 2 FStrG mit Verkehrsfreigabe am 20. 12. 2013 zur Bundesstraße *g e w i d m e t* und Bestandteil der Bundesstraße 68 (B 68).

Wirksamkeitsdatum der Umstufungen gemäß § 7 Abs. 3 NStrG ist der 1. 1. 2014.

Die Neubaustrecke beginnt im Süden mit Abschnitt 340 (alt), Station 641 (km 23,195 [neu = alt]), entsprechend Abschnitt 345 (neu), Station 641, und endet im Norden in die vorhandene B 68 im Abschnitt 360 (alt), Station 1788 (km 26,330 [alt = neu]), entsprechend Abschnitt 365 (neu), Station 280.

Die gesamte ca. 3,15 km lange Neubaustrecke, samt den Radwegen und der Querungshilfen in den Anschlussbereichen Nord und Süd, werden zur Bundesstraße *g e w i d m e t* und in die Baulast des Bundes übergehen.

Die abgetrennte Reststrecke der verlassenen B 68 im Anbindungsbereich Nord wird *e i n g e z o g e n* und aus dem Bestand der Bundesstraßen gelöscht. Die ca. 0,4 km lange, einzuziehende Strecke erstreckt sich vom Abschnitt 360 (alt), Station 1400 = km 25,943 (alt), bis zum Ende der Baustrecke der OU in Abschnitt 365 (neu), Station 280.

Die nicht überbauten Flächen werden entsiegelt, rekultiviert und durch eine vom Bund durchgeführte, landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme gestaltet. Sie bleiben Eigentum des Bundes.

Im Kreuzungsbereich mit der querenden neu gebauten OU wird die verlassene Kreisstraße 130 zur Bundesstraße *a u f g e s t u f t*.

Dieser Bereich vom Abschnitt 60 (alt), Station 1509 = km 0,761 (alt), bis Abschnitt 60 (alt), Station 1498 = km 0,772 (alt), geht mit ca. 0,01 km Länge in die Baulast des Bundes über.

Als Folge der vorgenannten Neubaumaßnahme ändert sich die Einstufung der durch den Ortskern laufenden vorhandenen B 68 und der Kreisstraße 130 wie folgt:

## 1. Zulasten des Landes:

1.1 Die verlassene B 68 im Ortskern Badbergen, von Einmündung der Landesstraße 75 in Abschnitt 360 (alt), Station 0,00 = km 24,547 (alt), bis ca. 120 m vor der nördlichen Anbindung an OU in Abschnitt 360 (alt), Station 1400 = km 25,943 (alt), wird zur Landesstraße *a b g e s t u f t*.

1.2 Die neu gebaute ca. 0,12 km lange, abgekröpfte Nordanbindung wird zur Landesstraße *g e w i d m e t*.

Zusammen, insgesamt ca. 1,5 km lang, gehen diese Teilstrecken einschließlich der Radwege in die Baulast des Landes über.

## 2. Zulasten der Gemeinde:

2.1 Das ca. 0,9 km lange Teilstück der verlassenen B 68 wird von Einmündung der Landesstraße 75, im Ortskern Badbergen, in Abschnitt 350 (alt), Station 297 = km 24,547 (alt), bis ca. 160 m vor der Südanbindung an die OU in Abschnitt 340 (alt), Station 1046 = km 23,600 (alt), zur Gemeindestraße *a b g e s t u f t*.

2.2 Die neu gebaute ca. 0,16 km lange, abgekröpfte Südanbindung wird zur Gemeindestraße *g e w i d m e t*. Beide Teilstrecken, insgesamt ca. 1,1 km lang, gehen einschließlich der Radwege in die Baulast der Gemeinde über.

2.3 Die 0,4 km lange, abgetrennte, verlassene B 68 wird *e i n g e z o g e n* und aus dem Bestand der Bundesstraßen gelöscht.

Die Einziehung erstreckt sich von Abschnitt 340 (alt), Station 1046, der B 68 (alt) bis zum Anfang der Baustrecke der OU in Abschnitt 340 (alt), Station 641 = Abschnitt 345 (neu), Station 641.

Die nicht überbauten Flächen werden entsiegelt, rekultiviert und durch eine vom Bund durchgeführte, landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme belegt. Sie gehen in das Eigentum und in den Unterhalt der Gemeinde über.

2.4 Zur Gemeindestraße *a b g e s t u f t* wird die Teilstrecke der verlassenen Kreisstraße 130 von der Einmündung in die verlassene B 68 im Ortskern Badbergen in Abschnitt 60 (alt), Station 2269, bis zum Schnittpunkt des Fahrbahnrandes der querenden neu gebauten OU in Abschnitt 60 (alt), Station 1509. Diese ca. 0,76 km lange Teilstrecke wird inklusive der Radwege in die Baulast der Gemeinde übergehen.

Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigefügt.

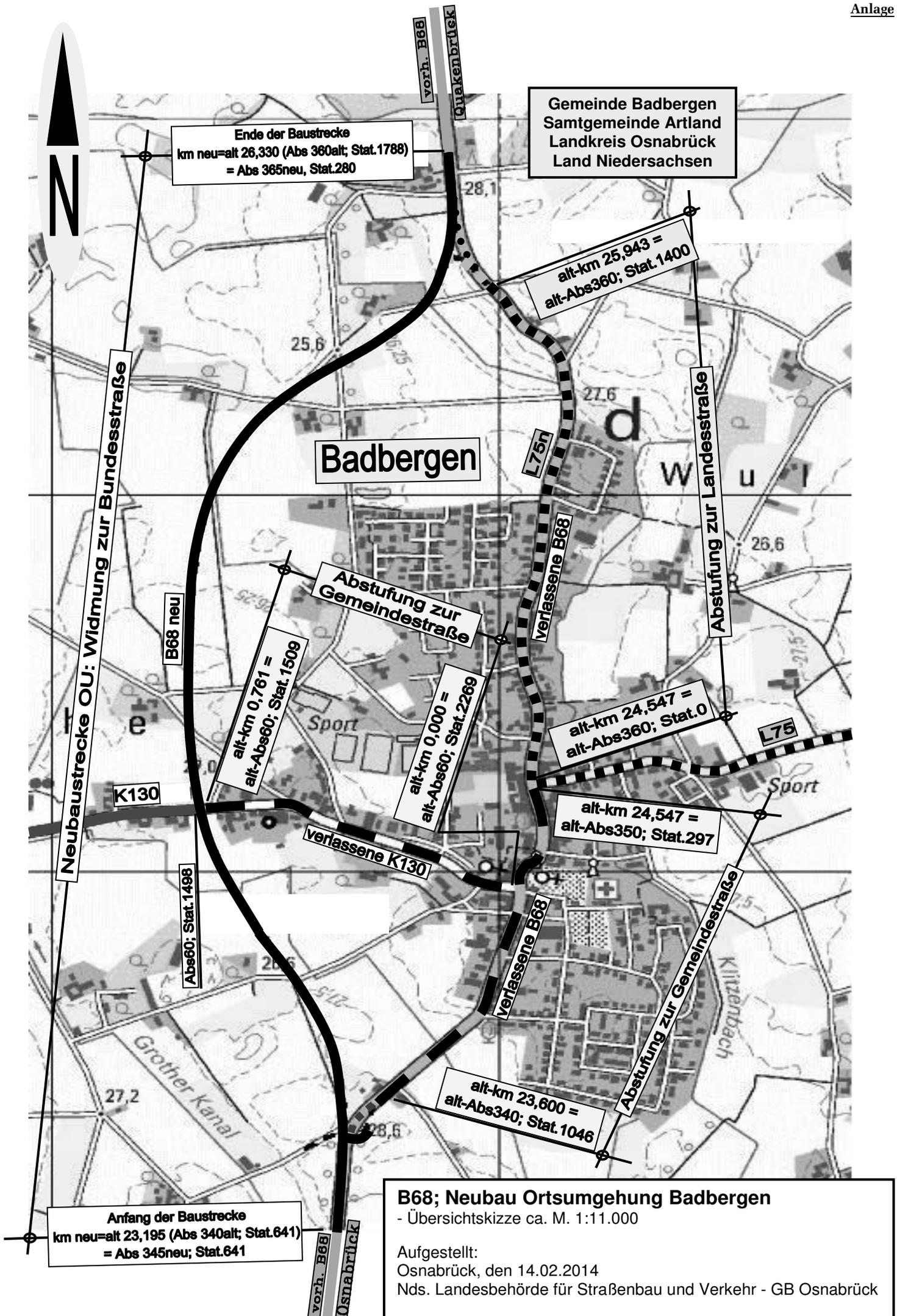
## II.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.



**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes des Ummelbaches  
im Landkreis Northeim**

**Bek. d. NLWKN v. 26. 3. 2014 — 62023/2-488186 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Northeim, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Ummelbaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Fleckens Nörten-Hardenberg und der Stadt Moringen und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 15 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 3) werden beim

Landkreis Northeim,  
Medenheimer Straße 6/8,  
37154 Northeim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 13/2014 S. 289

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 290/291  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Moore  
im Landkreis Northeim**

**Bek. d. NLWKN v. 26. 3. 2014 — 62023/2-488194 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Northeim, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Moore überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Northeim und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden beim

Landkreis Northeim,  
Medenheimer Straße 6/8,  
37154 Northeim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

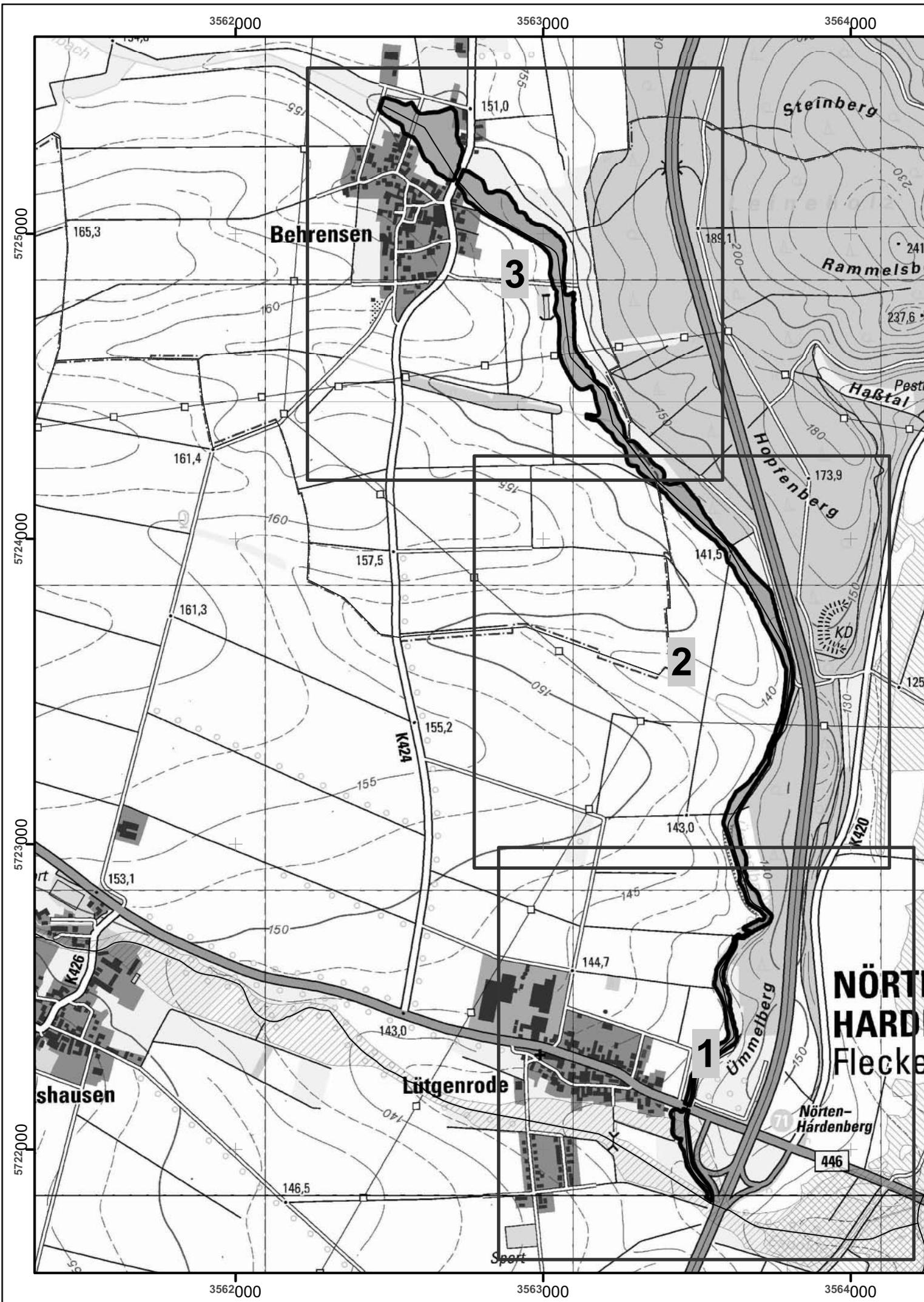
Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 13/2014 S. 289

---

**Die Anlage ist auf der Seite 292  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---





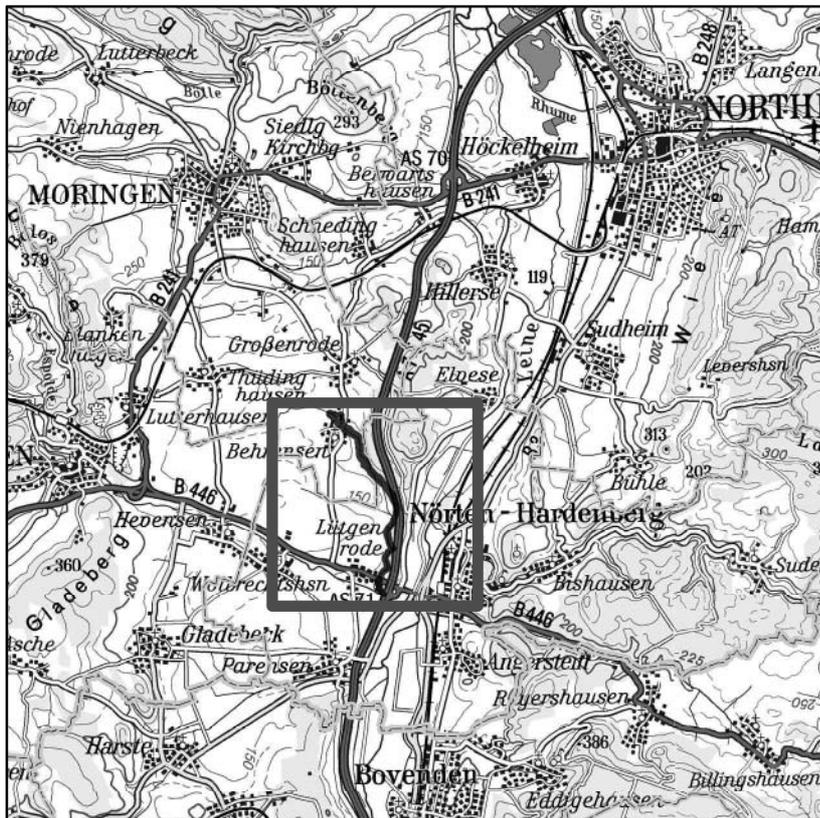
**Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ummelbaches im Landkreis Northeim

### Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 26.03.2014

Az.: EGB32.62023/2-488186



### Legende

- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze
- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
- nachrichtlich
- vorläufige Sicherung
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet



1:15.000

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung ©2014



Aufgestellt: Göttingen, 14.02.2014



# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Landkreis Northeim

**Übersichtskarte**  
Bek. des NLWKN vom 26.03.2014  
Az.: EGB32.62023/2-488194



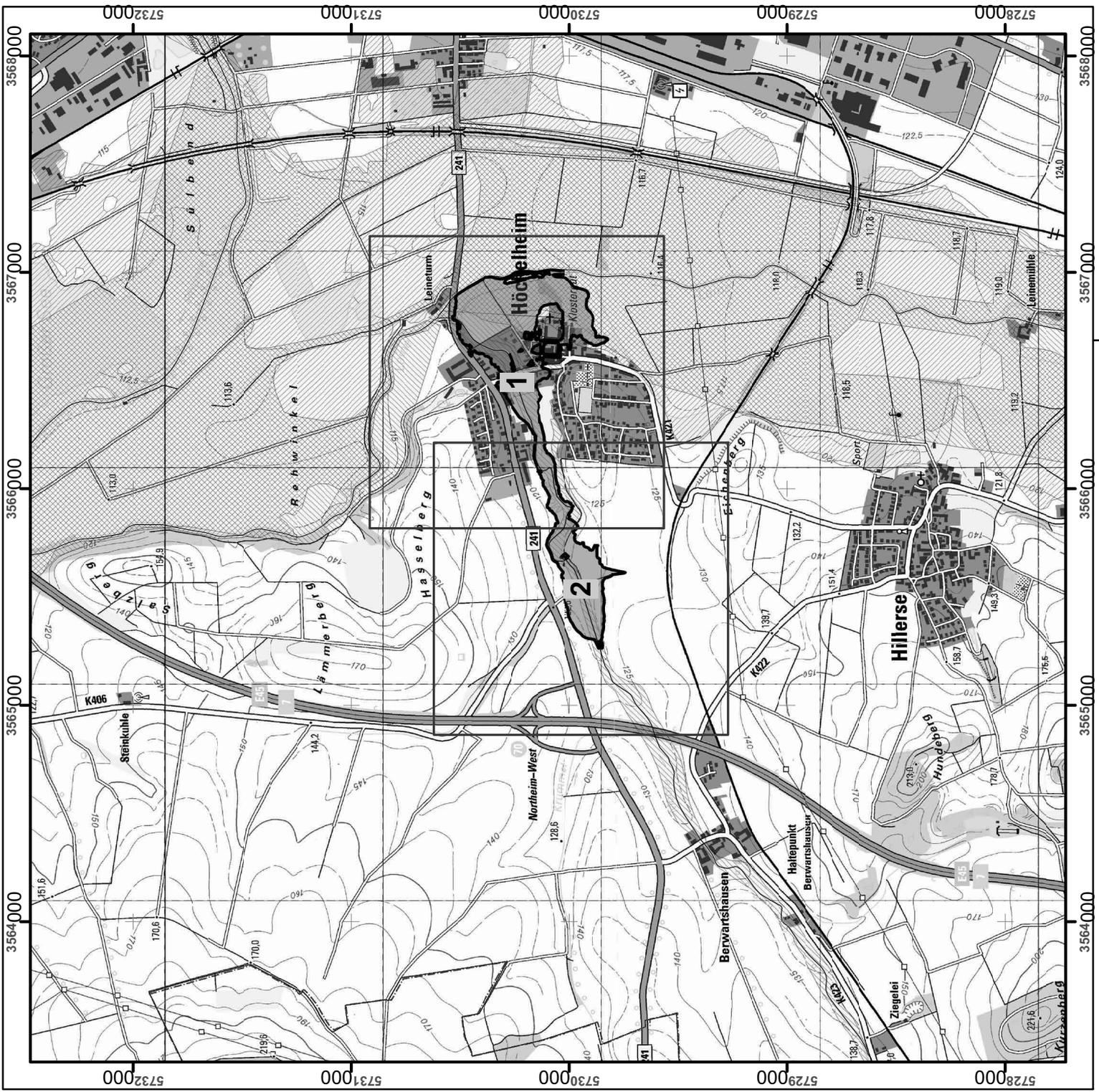
## Legende

- Gewässerachse
  - Gemeindegrenze
  - Landkreisgrenze
  - Landesgrenze
  - vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
  - nachrichtlich
  - vorläufige Sicherung
  - gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- 0 0,5 1 Kilometer
- 1:25.000

Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung ©2014



Aufgestellt: Göttingen, 14.02.2014



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG  
(Nat-Ur-Gas Solschen GmbH & Co. KG, Ilsede)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 4. 3. 2014  
— BS 14-007 —**

Die Nat-Ur-Gas Solschen GmbH & Co. KG, Adenstedter Straße 13, 31241 Ilsede, Ortsteil Solschen, hat mit Antrag vom 8. 1. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogaserzeugungsanlage bei Solschen, Gemeinde Ilsede, beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Rohbiogas (Biogaserzeugungsanlage) unter Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen (Mais, Ganzpflanzensilage, Zuckerrüben) und Putenmistgülle. Die Anlage, bestehend aus 15 Betriebseinheiten, wird eine Kapazität von 1 400 m<sup>3</sup>/h Rohbiogas haben. Das Rohbiogas wird in einer separat zu genehmigenden Gasaufbereitungsanlage auf dem Betriebsgrundstück aufbereitet und dann in das Erdgasnetz eingespeist.

Die Biogaserzeugungsanlage ist aufgrund des Einsatzes von Gülle gemäß Nummer 8.3.6.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die gemäß § 3 c UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Biogaserzeugungsanlage soll im Dezember 2014 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

**vom 2. 4. bis zum 2. 5. 2014**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,  
Ludwig-Winter-Straße 2,  
38120 Braunschweig,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags                    von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags und an Tagen  
vor Feiertagen                                von 8.00 bis 14.30 Uhr,  
und
- Gemeinde Ilsede,  
Rathaus, Zimmer 35,  
31241 Ilsede,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis mittwochs, freitags        von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags                                    von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
    von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Nachmittags auch nach Vereinbarung.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 16. 5. 2014**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), sind die Einwendungen

der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Mittwoch, den 25. 6. 2014, 10.00 Uhr,  
Gemeinde Ilsede,  
Rathaus, Ratssaal,  
Eichstraße 3,  
31241 Ilsede.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und unter „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBL Nr. 13/2014 S. 293

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Friedrich Wolpers, Sassenburg)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 12. 3. 2014  
— G/13/040 —**

Herr Friedrich Wolpers hat mit Schreiben vom 23. 8. 2013 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Erweiterung der Biogasanlage bei Neudorf-Platendorf beantragt. Gegenstand der Erweiterung ist u. a. die Errichtung einer Vorgrube, eines zweiten Gärrestspeichers, eines Regenwasserbehälters und die Erhöhung der Einsatzstoffe und der Gasproduktion.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 13/2014 S. 293

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogas Groß Ellershausen GmbH, Göttingen)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 13. 3. 2014 — 13-079-01 —**

Die Biogas Groß Ellershausen GmbH, St.-Martini-Straße 40, 37079 Göttingen, hat mit Schreiben vom 20. 6. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung ihrer Biogasanlage beantragt. Die Änderung besteht aus der Erweiterung der Verbrennungsmotoranlage und des Gärrestelagers.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 13/2014 S. 294

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Emsland Frischgeflügel GmbH, Haren/Ems)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 3. 3. 2014  
— 31203-40211/1-7.2.1/OL 13-192-01 —**

Die Firma Emsland Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren/Ems, hat mit Antrag vom 16. 11. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Geflügel am Standort in 49733 Haren/Ems, Gemarkung Emmeln, Flur 9, Flurstücke 25/6, 25/8, 25/9, 25/10, 25/12, 25/13 und 20/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Erweiterung der vorhandenen Schlachtlinie 1 im Bereich der Räume Annahme, Kistenentleerung und Gasbetäubung, Schlachtung, Bratfertigung, Tief- und Intensivkühlung und Umhänger,
- Erhöhung der Ammoniakmenge in der Kälteanlage um 800 kg von 16 t auf 16,8 t Ammoniak,

— Erhöhung der genehmigten Schlachtkapazität von 971,5 t Lebendgewicht auf 1 021,4 t/Tag (Erhöhung von 49,9 t pro Tag), bzw. von 5 829 t/Woche auf 6 128,4 t/Woche.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2014 S. 294

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Gebr. Alblas Holding b. v., KH's Gravendeel, Niederlande)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 3. 2014  
— OL 13-102-01 —**

Die Firma Gebr. Alblas Holding b. v., Mijlweg 86, 3295 KH's Gravendeel, Niederlande, hat mit Schreiben vom 25. 7. 2013 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen auf dem Grundstück in 48488 Emsbüren, Darwinstraße 3—5, Flurstücke 101, 120, 121, 124, Flur 13, Gemarkung Ahlde, beantragt.

Die Firma Alblas beabsichtigt, ein Logistikzentrum, bestehend aus einem Anlieferungsbereich, einem Hochregallager mit einem großen Bereich für normales Speditionsgut und drei weiteren Bereichen für die Gefahrgutlagerung, einem Werkstattbereich, einer Tankstelle und einer Waschstraße, zu errichten und zu betreiben. Der Antrag umfasst die folgenden Stoffe und Stoffgruppen, mit den aufgeführten maximalen Lagermengen:

Nummer der 4. BImSchV	Stoffbezeichnung	Mengenschwelle 4. BImSchV	Beantragte Menge (in Tonnen)	Lagerort
—	brennbare Flüssigkeiten in Behältern	unterhalb der Mengenschwelle der Nummer 9.2 der 4. BImSchV	1 750	Gefahrstofflager 1
9.1.2	Aerosole (brennbare Gase oder Erzeugnisse, die brennbare Gase z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten)	Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm <sup>3</sup>	1 300	Gefahrstofflager 2
9.3.1	sehr giftige, giftige, brandfördernde oder explosionsgefährliche Stoffe oder Gemische	200 t oder mehr	1 750	Gefahrstofflager 3

Die Anlage bildet einen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG und unterliegt den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV. Nach § 9 der 12. BImSchV ist ein Sicherheitsbericht zu erstellen, der Informationen über die im Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffe, die Anlagen und das Managementsystem darstellt.

Der Sicherheitsbericht, der dem vorliegenden Antrag beigelegt ist, berücksichtigt die Gefahren von Störfällen und ihre Auswirkungen.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 9.1.2 und 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.2.2 und 9.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 3. 4. bis zum 2. 5. 2014** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

— **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425,

montags bis donnerstags  
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,

sowie

— **Rathaus der Gemeinde Emsbüren**, Markt 18, 48488 Emsbüren, Zimmer 43 (2. OG),

montags in der Zeit von 7.45 bis 16.00 Uhr,  
dienstags und mittwochs  
in der Zeit von 7.45 bis 12.30 Uhr und  
14.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 7.45 bis 18.00 Uhr,  
freitags von 7.45 bis 12.15 Uhr,  
samstags von 10.00 bis 12.00 Uhr.

Die Öffnungszeiten der Verwaltung weichen zum Teil von den o. g. Zeiten ab. Gegebenenfalls ist die Türklingel zu nutzen.

Diese Bekanntmachung und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort unter „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **3. 4. 2014** und endet mit Ablauf des **16. 5. 2014**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am 17. 6. 2014, ab 10.00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Emsbüren, Markt 18, 48488 Emsbüren, erörtert. Sollte die Erörterung am 17. 6. 2014 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt.

## Berichtigung

### **Berichtigung der Bek. Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „BESSERES HANNOVER“ und Gläubigeraufruf**

Die Bek. des MI vom 18. 2. 2014 (Nds. MBl. S. 246) wird wie folgt berichtigt:

In Absatz 2 Satz 2 wird das Datum „23. 4. 2013“ durch das Datum „7. 11. 2013“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 13/2014 S. 296

## Stellenausschreibung

Im Kirchenamt der **Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)** ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Vollzeitstelle

### **für die Leitung des Referates „Organisation und Zusammenarbeit, Leitung Interne Dienstleistungen“**

zu besetzen. Dienstsitz ist Hannover.

Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen 20 Landeskirchen und vertritt die Anliegen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft.

Das Kirchenamt der EKD ist mit ca. 250 Beschäftigten eine große Verwaltungseinheit mit Querschnittsaufgaben für viele weitere Stellen in der evangelischen Kirche. Das Referat hat die Aufgabe, die Aufbau- und Ablauforganisation der Arbeit im Kirchenamt strukturell und prozessual weiterzuentwickeln, sodass die definierten Ziele effektiv, effizient und transparent erreicht werden.

Ihre Aufgaben sind u. a.:

- Leitung der Internen Dienstleistungen;
- Organisationsmanagement/-entwicklung für das Kirchenamt;
- Prozesssteuerung (u. a. in den Bereichen interne Kommunikation und Information);
- federführende Begleitung der Regelprozesse der Zielorientierung und des Wirkungscontrollings;
- Qualitätsentwicklung;
- Analyse der Stellen-/Arbeitsplatzinhalte.

Ihr Profil:

- abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium („Master“ oder zweites Staatsexamen), vorzugsweise Betriebswirtschaft, Verwaltungswissenschaften;
- mehrjährige Leitungserfahrung, möglichst im öffentlichen bzw. kirchlichen Dienst oder in einer Non-Profit-Organisation;
- Erfahrungen im Bereich der Organisationsberatung/-entwicklung, vorzugsweise im Bereich der Prozessoptimierung bzw. im Qualitätsmanagement;

- konzeptionelle Stärke, kritisch-analytisches Denkvermögen;
- Verhandlungs- und Durchsetzungsstärke, gewinnendes Auftreten;
- Offenheit für Rechts- und Verwaltungsfragen;
- Methodenkompetenz;
- Kenntnisse des öffentlichen Haushalts- und Vergaberechts.

Wir bieten:

- eine Besoldung nach BesGr. A 15 bei Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit (bei Erfüllung der sonstigen laubbahnrechtlichen Voraussetzungen). Alternativ kann die Stelle in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis nach Entgeltgruppe 15 DVO.EKD besetzt werden (entspricht TVöD);
- die Sozialleistungen des öffentlichen/kirchlichen Dienstes;
- flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeit);
- ein „berufundfamilie“-zertifiziertes Arbeitsumfeld;
- einen modernen Arbeitsplatz mit guter IT-Ausstattung.

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche setzen wir voraus. Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Präsident Dr. Hans Ulrich Anke, Tel. 0511 2796-100, oder Frau Susanne Heuer, Tel. 0511 2796-106, gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte — möglichst in Papierform — **bis zum 11. 4. 2014** an die Evangelische Kirche in Deutschland — Personalreferat —, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 13/2014 S. 296

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**